

BL_GERICHTE 460 2021 184 vom 1. Februar 2022

BL Gerichte, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2021_184

FR: BL_GERICHTE 460 2021 184 du 1 février 2022

IT: BL_GERICHTE 460 2021 184 del 1 febbraio 2022

Regeste

Versuchte vorsätzliche Tötung etc.

Erwägungen

E. 1

Formalien und Verfahrensgegenstand

E. 1.1

Formalien Die Zuständigkeit der Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsinstanz zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsmittel ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie aus § 15 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit lit. b EG StPO. Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gemäss Abs. 3 von Art. 398 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nach Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung ist Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO folgend innerhalb von 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich zu erklären. Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung des Rechtsmittels wird in Art. 381 Abs. 1 StPO und diejenige des Beschuldigten in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert. Nachdem in casu das angefochtene Urteil ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft berufungs- bzw. anschlussberufungslegitimiert sind, zulässige Rügen erheben und die Rechtsmittelfristen gewahrt haben sowie der Erklärungspflicht nachgekommen sind, ist im Folgenden ohne Weiteres auf die Rechtsmittel (Berufung des Beschuldigten sowie Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft) einzutreten.

E. 1.2

Verfahrensgegenstand a) Gegen das erstinstanzliche Urteil hat sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen. Dabei richtet der Beschuldigte seine Berufung gegen den Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und Nötigung sowie gegen das Strafmass gemäss Ziffer 1 des angefochtenen Urteils, gegen die ausgesprochene stationäre Massnahme nach Ziffer 2, gegen die Anordnung der Landesverweisung inklusive des Eintrags in das Schengener Informationssystem gemäss

den Ziffern 3 und 4, die Beschlagnahme des Bargeldes im Umfang von CHF 3'200.-- nach Ziffer 5b) sowie gegen die Kostenverlegung gemäss Ziffer 6 des angefochtenen Urteils. Die Staatsanwaltschaft begehrt demgegenüber in ihrer Anschlussberufung in Abänderung des angefochtenen Urteils eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Erpressung (anstelle von Nötigung) gemäss Ziffer 2 der Anklageschrift, eine zusätzliche Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Tötlichkeiten und versuchter Nötigung nach Ziffer 1 Vorfall 2 der Zusatz-Anklageschrift, eine Erhöhung des Strafmasses und gleichermassen eine Erhöhung der Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung. Gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO bilden im vorliegenden Berufungsverfahren nur noch die vorgängig genannten Punkte Gegenstand der richterlichen Überprüfung (vgl. auch Art. 398 Abs. 2 StPO). b) Namentlich nicht mehr zu prüfen sind damit die Schuldsprüche wegen mehrfachen Tötlichkeiten, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Dispositiv-Ziff. 1a), die Verhängung einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu jeweils CHF 10.-- (Dispositiv-Ziff. 1a), die Einstellung des Verfahrens betreffend Diebstahls gemäss Ziffer 1 der Zusatz-Anklageschrift hinsichtlich des Vorfalls 3 mangels Vorliegens eines Strafantrags (Dispositiv-Ziff. 1c), die Anordnungen über die Beschlagnahmegüter (Dispositiv-Ziff. 5), mit Ausnahme der Beschlagnahme des Bargeldes im Betrag von CHF 3'200.--, welches die Vorinstanz an die Verfahrenskosten angerechnet hat (Dispositiv-Ziff. 5b), sowie die Anordnung, wonach über das Honorar der amtlichen Verteidigung separat entschieden wird (Dispositiv-Ziff. 7) mitsamt dem entsprechenden Beschluss des Strafgerichts vom 21. Oktober 2020, in welchem die Entschädigung des amtlichen Verteidigers betragsmässig festgesetzt worden ist.

E. 2

Ausführungen der Parteien

E. 2.1

B. (...).

E. 2.2

Staatsanwaltschaft (...).

E. 3

Verfahrensgrundsätze, Beweiswürdigung und Sachverhalt

E. 3.1

Verfahrensgrundsätze (...).

E. 3.2

Beweiswürdigung (...).

E. 3.3

Sachverhalt (...).

E. 4

Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung, eventualiter der Gefährdung des Lebens und der versuchten schweren Körperverletzung (Ziffer 1 der Anklageschrift)

E. 4.1

a) Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im vorliegenden Fall gestützt auf den ihrer Ansicht nach erstellten Sachverhalt gemäss Anklageschrift der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig erklärt. Begründet worden ist dies im Wesentlichen damit, dass der Beschuldigte den Tod billigend in Kauf genommen habe, weil er das Tötungsrisiko nicht mehr habe kontrollieren oder kalkulieren können. Es sei nur von Zufällen abhängig gewesen, dass die Privatklägerin trotz des mehrfachen intensiven, ein ausgeprägtes Stauungssyndrom bewirkenden Würgens sowie ihres gesundheitlichen Zustands drei Wochen nach der Geburt nicht verstorben sei. b) Demgegenüber vertritt der Beschuldigte, wie bereits vorgängig dargelegt (vgl. oben E. 2.1.a/aa), zusammengefasst die Auffassung, er habe keinen Tötungsvorsatz gehabt, was dadurch belegt werde, dass er immer wieder den Würgegriff losgelassen und geschaut habe, wie es dem Opfer gehe. Die einzelnen Würgevorgänge seien jeweils kurz gewesen mit Unterbrechungen dazwischen, so dass eben gerade kein nicht mehr kalkulierbares Tötungsrisiko vorgelegen habe. Zudem seien keine zusätzlichen objektiven Umstände vorhanden, welche auf den Eventualvorsatz schliessen lassen würden. c) Die Staatsanwaltschaft wiederum ist der Ansicht, es habe eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden, mit deren Beginn der weitere Ausgang für den Beschuldigten nicht mehr steuerbar und vielmehr von Zufällen abhängig gewesen sei. Dieser habe in keiner Weise voraussagen können, ob die Dauer und Intensität seiner Handlungen zum Tod des Opfers führen würden oder nicht. Aufgrund der sachverhaltsmässig erstellten Umstände sei die Vermeidung der Todesfolge ganz überwiegend dem Zufall überlassen geblieben, und der Beschuldigte habe keinerlei Anlass gehabt, darauf zu vertrauen, dass der Tod der Privatklägerin nicht eintreten werde, zumal er selber nichts gegen die Gefahr unternommen habe (vgl. oben E. 2.2.b/aa).

E. 4.2

a) Nach Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft. Geschütztes Rechtsgut ist das Leben eines Menschen, Angriffsobjekt ist ein anderer lebender Mensch. Als Tathandlung genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann. Der Erfolg kann durch physische oder psychische Einwirkung auf das Opfer bewirkt werden. Auf Seiten des subjektiven Tatbestandes erforderlich ist der Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB, der sich einzig auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss. Eventualvorsatz genügt gemäss der expliziten Regelung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB. Die (versuchte) vorsätzliche Tötung geht der Gefährdung des Lebens vor, wenn das gleiche Angriffsobjekt betroffen ist (Christian Schwarzenegger / Jasmine Stössel , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 1 ff. vor Art. 111 StGB sowie N 4 ff. zu Art. 111 StGB, mit Hinweisen). b) In Anwendung von Art. 12 Abs. 1 StGB ist, soweit es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht. Gestützt auf Abs. 2 von Art. 12 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, wobei bereits vorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Angesichts der notorischen Unsicherheiten, welche der Abgrenzung anhaften, beansprucht die Maxime "in dubio pro reo" erhöhte Beachtung, weshalb Eventualvorsatz nicht leichthin anzunehmen ist (Marcel Alexander Niggli / Stefan Maeder , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 62 zu Art. 12 StGB, mit Hinweisen). Eventualvorsatz ist praxisgemäss (vgl. zum Ganzen BGer 6B_724/2017 vom 21. Juli 2017

E. 1.2) gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall des Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 26 E. 3.2.2; 131 IV 1 E. 2.2; 130 IV 58 E. 8.2; je mit Hinweisen). Vorsätzlich handelt mithin bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Für den Nachweis der Inkaufnahme des tatbestandsmässigen Erfolgs kann sich das Gericht ■ soweit der Täter nicht geständig ist ■ regelmässig nur auf äussere Umstände und Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser beziehungsweise schwerer diese sind, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; 130 IV 58 E. 8.4; je mit Hinweisen). Zu den relevanten Umständen können auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 130 IV 58 E. 8.4, mit Hinweisen). Das Gericht kann vom Wissen des Täters auf dessen Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufgedrängt hat, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3, mit Hinweisen; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 9 N 103, mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich gewesen ist. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden, vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1; 133 IV 1 E. 4.5). Solche Umstände sind beispielsweise darin zu sehen, dass der Täter das Tötungsrisiko in keiner Weise kalkulieren oder dosieren kann, das Ausbleiben des Erfolgs als zu einem grossen Teil von Glück und Zufall abhängig ist, oder das Opfer keinerlei Abwehrchancen hat (BGer 6B_33/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.5; 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.2.3). Der Umstand, dass rückblickend für das Opfer zu keiner Zeit akute Lebensgefahr bestanden hat und die erlittenen Verletzungen nur leicht gewesen sind, schliesst einen Eventualvorsatz bezüglich einer Tötung nicht aus (BGer 6B_73/2015 vom 25. November 2015 E. 1.3.3; 6B_221/2016 vom 20. Mai 2016 E. 3.1; Schwarzenegger, a.a.O., N 7 zu Art. 111 StGB, mit Hinweisen). Eventualdolus ist exemplarisch zu bejahen, wenn der Täter das Opfer minutenlang würgt bzw. eine Bettdecke auf das Gesicht drückt (BGer 6B_422/2008 vom 31. Juli 2008 E. 2.2). c) Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Nach dem Wortlaut der Norm muss der Täter mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Dies erfordert implizit, dass er zuvor einen auf ihre Begehung gerichteten Entschluss gefasst hat. Vom vollendeten Delikt unterscheidet sich der Versuch dadurch, dass der objektive Tatbestand nur zum Teil verwirklicht wird, während der subjektive Tatbestand hier wie dort erfüllt sein muss. Zum Tatentschluss gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Erfordert der Tatbestand zusätzlich subjektive Unrechtsmerkmale, so müssen nach einhelliger Auffassung auch sie gegeben sein. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts wird zum Beginn der Ausführung jede Tätigkeit gerechnet, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der

Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1; Marcel Alexander Niggli / Stefan Maeder, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 1 ff. zu Art. 22 StGB, mit Hinweisen). Art. 22 Abs. 1 StGB umfasst sowohl den tauglichen wie auch den untauglichen Versuch und stellt alle Versuchsarten in der Rechtsfolge gleich, mit Ausnahme des untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand, welcher nach Art. 22 Abs. 2 StGB straflos bleibt (Niggli / Maeder, a.a.O., N 44 zu Art. 22 StGB). d) Gemäss Art. 129 StGB macht sich der Gefährdung des Lebens schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wobei die Strafandrohung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren beinhaltet. Tathandlung ist jedes Verursachen einer konkreten, unmittelbaren Lebensgefährdung. Die Lebensgefährdung ist ein Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht, wobei nicht eine mathematische Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % vorausgesetzt ist. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Verwirklichung der Gefahr wahrscheinlich und die unvermittelte, akute Gefahr direkt dem Verhalten des Täters zuzuschreiben ist und nicht etwa aussen stehenden Ereignissen oder Handlungen von Drittpersonen (BGer 6S.467/2005 vom 7. Juni 2006 E. 2). Auf der subjektiven Seite des Tatbestandes wird Vorsatz und Skrupellosigkeit verlangt. Dolus eventualis bezüglich der Gefährdung genügt nach der Praxis und der Lehre nicht. Der objektive Tatbestand verlangt die Verursachung einer unmittelbaren Lebensgefahr. Wer aber bloss eventualvorsätzlich handelt, schafft keine unmittelbare, sondern höchstens eine mittelbare, bedingte Lebensgefahr. Der Täter muss sich bewusst sein, dass er durch sein Verhalten eine unmittelbare Lebensgefahr direkt herbeiführt; er muss die Möglichkeit des Erfolgseintritts kennen. Im Unterschied zum Tötungsdelikt ist bei der Lebensgefährdung gefordert, dass zwar nicht der Erfolgseintritt, aber die unmittelbare Gefahrenlage gewollt ist. Mit der Skrupellosigkeit ist ein qualifizierter Grad der Vorwerfbarkeit, eine besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit des Täters in der Situation gemeint. Zu berücksichtigen sind die Tatmittel, die Tatmotive sowie die konkrete Tatsituation. Skrupellosigkeit liegt umso näher, je grösser die Gefahr ist, die der Täter herbeiführt und je weniger seine Beweggründe zu billigen oder zu verstehen sind. Skrupellosigkeit muss sich als Qualifikation der Tat ergeben. Vom Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich der Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Dies setzt voraus, dass er annimmt, die drohende Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion der gefährdeten Person abgewendet werden. Je mehr die Vermeidung der Todesfolge dem Zufall überlassen bleibt, desto eher ist eventualvorsätzliche Tötung oder der Versuch dazu anzunehmen (Stefan Maeder, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 44 ff. zu Art. 129 StGB, mit Hinweisen).

E. 4.3

In Bezug auf den in casu rechtserheblichen Sachverhalt ist festzustellen, dass dieser im Wesentlichen vom Beschuldigten und der Privatklägerin übereinstimmend geschildert wird und sich zudem mit den Wahrnehmungen der Zeugen sowie mit den rechtsmedizinischen Befunden deckt. Im Einzelnen ist Folgendes zu erwägen: a) Aussagen der Parteien aa) Der Beschuldigte hat anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Juli 2019 ausgeführt, es tue ihm leid, nicht von Anfang an die Wahrheit gesagt zu haben. Er bereue seine Tat zutiefst. Er sei in der Nacht vor der Tat die ganze Zeit wach gewesen wegen des Kindes. Am Morgen habe er seine Partnerin gefragt, weshalb sie ihm kein Frühstück gemacht habe. Diese sei dann

laut geworden und habe ihn beschimpft. Er sei zu ihr hingegangen und habe ihr mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Nachdem es immer schlimmer geworden sei, habe er die Kleine von ihr weggenommen und auf das Sofa gelegt. Dann habe er ihr mit der flachen Hand eine Ohrfeige gegeben. Im Badezimmer habe er sie in die Badewanne geschubst und am Hals gepackt. Er habe sie vier bis fünf Mal am Hals gepackt und immer wieder losgelassen, als sie keine Luft mehr bekommen habe. Er habe gestoppt, sobald sie mit den Händen gezeigt habe, dass sie keine Luft mehr bekomme. Als er sie losgelassen habe, habe sie gesagt, es tue ihr leid, dass sie ihn beschimpft habe, und dass sie zum Kinderarzt müssten. In dem Moment habe er gemerkt, was er getan habe. Es sei wirklich krass, was sie erlitten habe. Er habe sie sehr fest und sicher drei bis vier Mal gewürgt. Es sei wirklich heftig gewesen; das sei wie in einem Horrorfilm gewesen. Alles in allem habe er sie ungefähr drei bis vier Minuten lang gewürgt (act. 2765 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung hat der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, sie hätten wegen des Frühstücks gestritten, wobei die Privatklägerin zu ihm "Hurensohn" gesagt habe, was ihn hässig gemacht habe. Daraufhin habe er sie mit den Fingerknöcheln geschlagen und sie habe ihn in den Intimbereich gekniffen. Dann habe er ihr eine Ohrfeige gegeben. Sie sei danach ins Bad gegangen und er habe sie in die Badewanne geschubst. Sie habe wieder angefangen zu schreien, worauf er sie gewürgt habe. Er habe mehrmals zugepackt und immer wieder losgelassen, weil sie keine Luft mehr bekommen habe. Er habe sie nicht töten oder schwer verletzen wollen, es sei einfach so passiert. Er habe sie leider sehr schwer verletzt. Sie habe nichts sagen können und mit der Hand Zeichen gegeben; sie sei auch blau angelaufen (act. S 321 f.). Vor dem Kantonsgericht hat der Beschuldigte zusammengefasst dargelegt, seine Partnerin habe ihn beschimpft, was ihn sehr aufgeregt habe. Er habe ihr das Kind aus dem Arm genommen und sie mit der Faust auf den Kopf geschlagen, worauf sie ihn im Intimbereich gepackt habe. Die ganze Sache habe sich dann heraufgeschaukelt. Sie sei ins Badezimmer gegangen und habe weiter geschimpft. Da habe er sie in die Badewanne geschubst, gepackt und drei bis vier Mal gewürgt. Er wisse es nicht mehr genau, aber er habe sie sicher vier Mal gewürgt. Das Ganze sei so schnell passiert; heute würde er sagen, es habe vielleicht zwei bis drei Minuten gedauert. Zum damaligen Zeitpunkt habe er einfach gewollt, dass sie ruhig sei. Er habe immer wieder losgelassen; er habe nicht gewollt, dass sie sterbe. Er habe einfach gewollt, dass sie aufhöre zu schimpfen und ruhig sei; er habe nicht weiter darüber nachgedacht. Er habe mehrfach zgedrückt, weil sie weiter geschimpft habe, als er jeweils losgelassen habe. Aufgehört habe er, als sie gesagt habe, dass sie zum Kinderarzt müssten. Er habe immer wieder zgedrückt, bis sie aufgehört habe zu schimpfen. Er habe sie auf keinen Fall töten oder schwer verletzen wollen; er habe nicht daran gedacht, dass sie sterben könnte. Das mit dem Würgen habe insgesamt ca. vier bis fünf Minuten, das einzelne Würgen habe jeweils vielleicht ca. fünf Sekunden gedauert. Er habe keinen Plan gehabt, was er gemacht hätte, wenn sie nicht aufgehört hätte zu schimpfen. Er wisse nicht, wie es weiter gegangen wäre, aber zum Tod wäre es sicher nicht gekommen (Protokoll KG S. 9 f.). bb) Die Privatklägerin hat am 28. Mai 2019 gegenüber der Polizei ausgesagt, am betreffenden Tag sei es am Morgen um ca. 8 Uhr zu einem Streit mit dem Beschuldigten gekommen. Der Auslöser sei gewesen, dass sie für ihn kein Frühstück vorbereitet habe. Es sei dann zuerst zu einem verbalen Streit gekommen. Im Verlaufe der Auseinandersetzung sei sie mehrfach vom Beschuldigten mit der Faust und der offenen Hand ins Gesicht geschlagen worden. Sie habe dabei noch das drei Wochen alte gemeinsame Kind im Arm gehalten. Der Beschuldigte habe ihr dieses dann entrissen und auf das Sofa gelegt. Danach habe sie der Beschuldigte in das Badezimmer gedrängt, wo sie

rückwärts in die Badewanne gefallen sei. Der Beschuldigte habe sich dann über sie gebeugt und mit beiden Händen fest gewürgt. Sie habe dabei Todesangst gehabt und sich nicht mehr aus seinem Griff befreien können. In der Folge habe der Beschuldigte plötzlich von ihr abgelassen und sie aufgefordert, ihm das von ihr gesparte Geld auszuhändigen. Dieser Aufforderung sei sie nachgekommen, danach seien sie zusammen ins Kinderspital gefahren (act. 2247, 2427 f.). Im Rahmen der Videoeilvernahme vom 17. Juni 2019 hat die Privatklägerin als Auskunftsperson unter anderem deponiert, der Beschuldigte habe sie in die Badewanne geschubst und fest gewürgt. Sie wisse nicht mehr, wie lange er sie gewürgt habe, aber sicher etwa zehn bis fünfzehn Mal; es habe sicher etwa fünf Minuten gedauert. Er habe immer wieder losgelassen und sie dann wieder gepackt. Sie habe das Gefühl gehabt, dass heute ihr letzter Tag angebrochen sei. Sie sei davon ausgegangen, dass er sie umbringe, weil er sie so fest gepackt habe. Sie habe wirklich keinen Atem mehr gehabt. Sie habe sich nicht wehren und seine Hände von ihrem Hals nehmen können. Er habe erst aufgehört, als sie ihm mehrfach gesagt habe, dass sie ihrer Tochter im Spital den Gips abnehmen lassen müssten (act. 2653 ff.). Vor dem Strafgericht hat die Privatklägerin als Auskunftsperson zu Protokoll gegeben, sie habe gespürt, dass der Beschuldigte sie nicht umbringen wolle. Sie werde schnell blau. Sie seien beide sehr gestresst gewesen, und sie habe noch eine leichte Depression gehabt. Sie habe dem Beschuldigten verziehen, und es sei unfair von ihr gewesen, ihm kein Frühstück zubereitet zu haben. Sie wisse auch nicht mehr, wie es zum Streit gekommen sei. Er habe ihr eine geklatscht und sie habe ihn im Intimbereich gepackt. Im Badezimmer habe er sie in die Badewanne gestossen und sie mehrfach gewürgt, danach habe sie Schluckweh gehabt (act. S 327 f.). b) Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen aa) Die Schwester des Opfers, C. , hat anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson am 28. Mai 2019 angegeben, ihre Schwester habe an jenem Morgen via Videotelefonie angerufen und gebeten, die Polizei zu verständigen. Sie habe gesehen und gehört, dass ihre Schwester und das Baby geweint hätten. Sie sei dann zu ihrer Schwester gefahren und diese habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte sie beleidigt und gestossen habe und auf sie losgegangen sei. Sie habe gesehen, dass das Gesicht ihrer Schwester Kratzer und Flecken aufgewiesen habe. Es sei in der Vergangenheit regelmässig zu Streitereien zwischen dem Beschuldigten und ihrer Schwester gekommen. Er schlage diese regelmässig (act. 2441 f.). Diese Depositionen hat C. anlässlich ihrer Einvernahme als Zeugin vom 26. Juni 2019 bestätigt (act. 2705 ff.). bb) Die Mutter des Opfers, D. , hat anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 11. Juli 2019 geschildert, ihre Tochter habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte ihr zunächst eine Ohrfeige gegeben habe. Dann habe er sie gepackt, ins Badezimmer geworfen und am Hals gewürgt. Der Beschuldigte sei sehr aggressiv und habe ihre Tochter viel geschlagen. Ein paar Ohrfeigen wären noch in Ordnung gewesen, aber so wie er sie geschlagen und gewürgt habe, das sei zu viel gewesen. Das Gesicht ihrer Tochter sei voller blauer Flecken gewesen. Auch habe sie Abdrücke von seinen Händen am Hals gehabt und rote Pünktchen bei den Augen (act. 2743 ff.). c) Im rechtsmedizinischen Gutachten vom 6. Juni 2019 wird was folgt dargelegt: Anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 28. Mai 2019 hätten sich als wesentliche Befunde unregelmässige, teils streifig konfigurierte Hauteinblutungen und Unterblutungen an der Halshaut vorn sowie an beiden Seiten gefunden, wobei die rechte Halsseite etwas stärker betroffen gewesen sei. Die Gesichtshaut sei aufgedunsen gewesen und die Augenlider seien diffus gerötet erschienen. Beim Straffen der Lidhaut seien zahlreiche Punktblutungen darstellbar gewesen. Weitere Stauungsblutungen hätten sich in der Haut hinter den Ohren gezeigt, wobei auch hier die rechte Seite etwas stärkere Veränderungen aufgewiesen habe.

Das Verletzungsbild habe den typischen Aspekt sogenannter Würgemale gezeigt, das Verletzungsmuster lasse sich zwanglos mit dem angegebenen beidhändigen Würgen vereinbaren. Das ausgeprägte Stauungssyndrom mit zahlreichen Stauungsblutungen an den dafür typischen Stellen und einer Dunsung des Gesichts sei ein Beleg für eine wirksame Kompression der Halsweichteile. Beim Vorliegen eines Stauungssyndroms und entsprechenden Verletzungen an der Halshaut könne nach übereinstimmender rechtsmedizinischer Lehrmeinung regelmässig eine unmittelbare Lebensgefahr angenommen werden. Diese beschränke sich nicht allein auf den unmittelbaren Zeitraum des Würgevorgangs, auch danach könne eine Schädigung des Gehirns infolge zunehmender Hirnschwellung voranschreiten. Auch seien Blutgerinnselbildungen in den Blutgefässen des Halses infolge einer Schädigung der Gefässinnenhaut möglich. Die Entstehung von Stauungsblutungen setze eine gewisse, im Einzelfall nicht genau bestimmbare Zeitdauer und Intensität des Würgens voraus. Mit dem Beginn der unmittelbaren Lebensgefahr sei der weitere Ausgang für einen Täter nicht mehr steuerbar, sondern vielmehr von Zufällen abhängig. Im vorliegenden Fall sei der Würgevorgang mit Ausnahme der festgestellten Verletzungen folgenlos geblieben, bleibende Schäden seien nicht zu erwarten (act. 2403 ff.). d) In Würdigung dieser Aussagen und Fakten steht für das Kantonsgericht fest, dass der inkriminierte Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt ist. Demnach ist zusammengefasst davon auszugehen, dass es am 28. Mai 2019, ca. um 8:00 Uhr, in der gemeinsamen Wohnung in X. zu einem Streit zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gekommen ist. Auslöser ist offenbar gewesen, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten entgegen dessen Vorstellung kein Frühstück zubereitet hat. Im Verlaufe dieses Streits hat der Beschuldigte die Privatklägerin im Wohnzimmer mehrfach mit der flachen Hand und der Faust geschlagen. Nach der Verlagerung der Auseinandersetzung ins Badezimmer hat der Beschuldigte die Privatklägerin rückwärts in die Badewanne gestossen, sie mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt. Insgesamt hat der Beschuldigte die Privatklägerin mindestens vier Mal während eines Zeitraums von mindestens zwei bis drei Minuten bzw. vier bis fünf Minuten gewürgt, wobei er den Würgevorgang jeweils nach ein paar Sekunden unterbrochen und danach wieder neu begonnen hat. Aufgehört hat der Beschuldigte erst aufgrund eines anstehenden Termins der gemeinsamen Tochter beim Kinderarzt. Während des Würgens hat die Privatklägerin Todesangst ausgestanden. Aufgrund des Würgens und des dadurch verursachten ausgeprägten Stauungssyndroms mit zahlreichen Stauungsblutungen hat bei der Privatklägerin eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden.

E. 4.4

Hinsichtlich der konkreten rechtlichen Würdigung macht der Beschuldigte geltend, er habe keinen Tötungsvorsatz gehabt und die einzelnen Würgevorgänge seien jeweils kurz gewesen mit Unterbrechungen dazwischen, so dass eben gerade kein nicht mehr kalkulierbares Tötungsrisiko vorgelegen habe. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen, was sich wie folgt begründet: a) Wie vorgängig dargelegt (vgl. oben E. 4.2.b), kann sich das Gericht für den Nachweis der Inkaufnahme des tatbestandsmässigen Erfolgs bei nicht geständigen Tätern nur auf äussere Umstände und Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Dazu gehören einerseits die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Andererseits darf das Gericht vom Wissen des Täters auf dessen Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufgedrängt hat, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Eventualvorsatz kann bereits dann

vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich gewesen ist. Allerdings darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden, vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen, wie beispielsweise, dass der Täter das Tötungsrisiko in keiner Weise kalkulieren oder dosieren kann, das Ausbleiben des Erfolgs als zu einem grossen Teil von Glück und Zufall abhängig ist, oder das Opfer keinerlei Abwehrchancen hat. b) Ungeachtet der Frage, welche Annäherung zu bevorzugen ist – ob man mit der vorherrschenden Meinung des Bundesgerichts einig geht, wonach desto eher auf die Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung geschlossen werden darf, je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, oder ob man anderen Autoren folgt, nach welchen auf ein Einverständnis des Täters mit der Tatbestandsverwirklichung zu schliessen ist, wenn sich diesem der Erfolg seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängt, dass ebendieses Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann – hat in casu der Beschuldigte unter den konkreten Umständen zweifellos damit rechnen müssen, dass das Opfer angesichts der mehrfachen und heftigen Würgevorgänge in einem Zeitraum von mehreren Minuten hätte sterben können. Praxisgemäss darf das Wissen, mit minutenlangen Würgehandlungen den Tod herbeiführen zu können, auch bei niedrigem Bildungsgrad als allgemein bekannt vorausgesetzt werden (vgl. BGer 6B_422/2008 vom 31. Juli 2008 E. 2.2). Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte zudem selbst ausgesagt, dass er die Privatklägerin fest gewürgt und leider sehr schwer verletzt hat. Er hat auch wahrgenommen, dass das Opfer blau angelaufen ist. Entgegen seiner Behauptung, das Geschehen unter Kontrolle zu halten, ist darauf hinzuweisen, dass er gemäss seiner eigenen Darstellung immer wieder zugegriffen hat, bis das Opfer aufgehört hat zu schimpfen. Während der Tathandlungen hat er gerade nicht über die weiteren Folgen nachgedacht, sondern nur gewollt, dass es endlich ruhig ist. Beim ganzen Vorgang hat es sich keineswegs um einen kontrollierten Ablauf gehandelt, sondern um eine heftige Gewalteinwirkung auf den Hals im Rahmen einer ausserordentlich emotionalen Auseinandersetzung mit dem Ziel, das Opfer zum Schweigen zu bringen. Fest steht sodann in casu, dass bei der Privatklägerin aufgrund des Würgens eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden hat. Mit dem Erreichen dieses Status ist der weitere Verlauf für den Beschuldigten nicht mehr kontrollierbar und das Tötungsrisiko in keiner Weise kalkulierbar gewesen. Unter diesen Umständen hat der Beschuldigte die Tatherrschaft verloren und nicht mehr darauf vertrauen dürfen, dass der Tötungserfolg nicht eintritt. Dieser ist vielmehr zum überwiegenden Teil vom Zufall abhängig geworden, zumal das ■ durch eine Entbindung wenige Wochen zuvor sowieso schon körperlich geschwächte ■ Opfer keine reellen Abwehrchancen gehabt hat. Bezeichnenderweise hat der Beschuldigte vor Kantonsgericht zugegeben, dass er keinen Plan gehabt hat, was er gemacht hätte, wenn die Privatklägerin nicht aufgehört hätte zu schimpfen, und dass er nicht gewusst hat, wie es weiter gegangen wäre. Für das Kantonsgericht bestehen somit keine Zweifel, dass der Beschuldigte durch das mehrfache, nahe aufeinanderfolgende, heftige und insgesamt mehrere Minuten dauernde Würgen den Tod seiner Partnerin in Kauf genommen hat, womit der Eventualvorsatz hinsichtlich des Anklagepunktes der vorsätzlichen Tötung zu bejahen ist. Bei diesem Resultat ist der Vollständigkeit halber nur summarisch zu erwähnen, dass der Vorinstanz insofern nicht zu folgen ist, als diese angenommen hat, dass dem Beschuldigten auch das Wissen um eine erhöhte Gewebewulnerabilität anzulasten sei und bereits beim Stossen in die Badewanne eine schwere oder gar tödliche Verletzung in Kauf genommen worden sei. Nach Ansicht des Kantonsgerichts kann dem Beschuldigten

angesichts seines einfachen Bildungsgrads im Gegensatz zum Wissen, dass heftiges Würgen ohne Weiteres zum Tod führen kann, nicht unterstellt werden, dass er auch um die erhöhte Gewebevulnerabilität und deren mögliche gesundheitsgefährdenden Folgen hätte wissen müssen. Ebenso ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit zu rechnen, dass ein blosses Stossen in eine Badewanne ohne besondere Umstände tödliche Folgen nach sich zieht. Nachdem sodann die übrigen Tatbestandselemente ebenso wenig zu Diskussionen Anlass geben wie der Fakt, dass der Täterfolg offensichtlich ausgeblieben ist, ist der Beschuldigte in Abweisung seiner diesbezüglichen Berufung und demnach in Bestätigung des angefochtenen Urteils der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Gestützt auf diese Erkenntnis erübrigen sich weitere Ausführungen zu den ebenfalls angeklagten Tatbeständen der Gefährdung des Lebens sowie der versuchten schweren Körperverletzung.

E. 5

Tatbestand der Erpressung, eventualiter der Nötigung bzw. des Diebstahls (Ziffer 2 der Anklageschrift)

E. 5.1

a) Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in rubriziertem Anklagepunkt der Nötigung schuldig erklärt und dies im Wesentlichen folgendermassen begründet: Dieser habe unmittelbar nachdem er die Privatklägerin mehrfach und heftig gewürgt habe, die Herausgabe der CHF 3'200.-- verlangt. Damit habe er ihr implizit das weitere Drangsalieren angedroht, wenn sie seiner Aufforderung keine Folge leisten würde. Unter diesem Druck habe die Privatklägerin dem Beschuldigten das Geld überreicht. Nicht fraglich sei ferner, dass der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich gehandelt habe sowie dass das angewendete Mittel rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Allerdings könne nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, wem die CHF 3'200.-- gehörten bzw. ob das Geld tatsächlich im Alleineigentum der Privatklägerin gestanden habe. Aufgrund der Feststellung, dass es sich beim Betrag von CHF 3'200.-- im Zweifel nicht um fremdes Vermögen gehandelt habe, würden die Tatbestände der Erpressung und des Diebstahls somit ausscheiden. b) Hiergegen wendet der Beschuldigte in seiner Berufung ein, er habe seine Partnerin lediglich mehrmals nach dem Geld gefragt, sie aber nicht zur Herausgabe genötigt. Aus einem früheren Vorfall eine implizite Androhung zu konstruieren, wie dies die Vorinstanz tue, sei nicht zulässig. Die Gewalthandlungen hätten zeitlich früher stattgefunden, seien abgeschlossen gewesen und in keinem direkten Zusammenhang mit der Geldherausgabe gestanden, weshalb es an einer Nötigungshandlung mangle (vgl. oben E. 2.1.a/bb). c) Die Staatsanwaltschaft legt in ihrer diesbezüglichen Anschlussberufung dar, sie schliesse sich der Argumentation des Strafgerichts bezüglich der Nötigungshandlungen an, vertrete aber im Gegensatz zur Vorinstanz den Standpunkt, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten den Tatbestand der Erpressung erfüllt habe, nachdem davon auszugehen sei, dass das fragliche Bargeld dem Opfer gehört habe (vgl. oben E. 2.2.a/aa und E. 2.2.b/bb).

E. 5.2

a) Nach Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Der Tatbestand schützt die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des

Einzelnen. Der Taterfolg besteht darin, dass eine andere Person dazu veranlasst wird, sich entsprechend dem Willen des Täters zu verhalten. Das abgenötigte Verhalten kann darin bestehen, dass das Opfer eine bestimmte Handlung vornimmt, eine bestimmte Handlung unterlässt oder aber darin, dass das Opfer das Verhalten des Täters oder eines Dritten duldet. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter Gewalt anwendet, dem Opfer ernstliche Nachteile androht oder auf andere Weise seine Handlungsfreiheit beschränkt. Gewalt ist die physische Einwirkung auf den Körper des Opfers, die geeignet ist, die Willensfreiheit zu beeinträchtigen. Welches Mass an Zwangswirkung erforderlich ist, entscheidet sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls. Eine Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Ob der Täter das angedrohte Übel tatsächlich bewirken will oder kann, ist irrelevant. Ernstlich sind die angedrohten Nachteile, wenn diese geeignet sind, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Die Generalklausel der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit bedarf einer restriktiven Auslegung. Erfasst sind allein Verhaltensweisen, denen eine den Alternativen der Gewaltanwendung und der Androhung ernstlicher Nachteile vergleichbare Zwangswirkung zukommt. Die Tathandlung muss ursächlich dafür sein, dass sich das Opfer in der vom Täter gewünschten Art und Weise verhält. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt. Eine weitergehende Absicht ist nicht vorausgesetzt. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung ist nur gegeben, wenn diese positiv begründet werden kann. Rechtswidrig ist eine Nötigung dann, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Vollendet ist die Nötigung, wenn sich das Opfer dem Willen des Täters entsprechend verhält (Wolfgang Wohlers / Gunhild Godenzi / Stephan Schlegel , Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Auflage, Bern 2020, N 1 ff. zu Art. 181 StGB, mit zahlreichen Hinweisen). b) Gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB wird wegen Erpressung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Der Tatbestand sieht alternativ zwei Nötigungsmittel vor, nämlich die Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile. Die Formulierung stimmt wörtlich mit der Nötigung überein (vgl. Art. 181 StGB). Somit stellt bei der Androhung ernstlicher Nachteile der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Die Drohung oder Ankündigung kann ausdrücklich oder implizit sein und in beliebiger Form erfolgen. Die angedrohten Nachteile müssen ernstlich sein. Sie haben diesen Charakter jedenfalls dann, wenn sie nach einem objektiven Massstab geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung bedarf einer besonderen Begründung (vgl. Art. 181 StGB). Die Nötigung muss den Betroffenen zu einem Verhalten bestimmen, durch das er sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt (vgl. Art. 146 StGB). Die Erpressung erfordert Vorsatz. Der Täter muss im Bewusstsein und mit dem Willen handeln, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einem vermögensschädigenden Verhalten zu nötigen (Nötigungs- und Schädigungsvorsatz), wodurch er oder ein anderer unrechtmässig bereichert wird; Eventualvorsatz genügt. Ferner

verlangt der subjektive Tatbestand die Absicht unrechtmässiger Bereicherung, wobei auch hier der blosser Eventualvorsatz ausreicht (Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2019, N 4 ff. und N 31 f. zu Art. 156 StGB, mit Hinweisen).

E. 5.3

a) In casu verlangt der Beschuldigte einen Freispruch vom Vorwurf der Nötigung zufolge einer angeblich mangelnden Nötigungshandlung, die Staatsanwaltschaft begehrt hingegen eine Verurteilung wegen Erpressung anstatt Nötigung, da der eingeforderte Geldbetrag im Eigentum der Privatklägerin gestanden habe. Aus den Akten ergibt sich im Hinblick auf die Relevierung des massgeblichen Sachverhalts Folgendes: b) Anlässlich der Befragung durch die Polizei hat die Privatklägerin am 28. Mai 2019, d.h. am Tag des fraglichen Vorfalls, zu Protokoll gegeben, der Beschuldigte habe sie ins Badezimmer gedrängt und geschubst. Sie sei rückwärts in die Badewanne gefallen. Er habe sich über sie gebeugt und sie immer wieder sehr fest gewürgt. Sie habe ihn angefleht, dass er aufhören solle. Als er sie gewürgt habe, habe sie Todesangst gehabt. Sie habe gedacht, dass er sie umbringen würde, und sie wisse nicht, ob sie ohnmächtig geworden sei. Auf jeden Fall habe er dann von ihr abgelassen. Danach habe er gesagt, er wolle ihr verstecktes Geld haben. Da sie Angst gehabt habe, habe sie ihm CHF 3'200.-- gegeben (act. 2429, 2247). Im Rahmen der Videoeinvornahme vom 17. Juni 2019 hat die Privatklägerin unter anderem deponiert, der Beschuldigte habe sie in die Badewanne geschubst und fest gewürgt. Sie wisse nicht mehr, wie lange er sie gewürgt habe, aber sicher etwa zehn bis fünfzehn Mal; es habe sicher etwa fünf Minuten gedauert. Er habe immer wieder losgelassen und sie dann wieder gepackt. Sie habe das Gefühl gehabt, dass heute ihr letzter Tag angebrochen sei. Sie sei davon ausgegangen, dass er sie umbringe, weil er sie so fest gepackt habe. Nachdem er ihr geholfen habe, aufzustehen, habe er Geld von ihr verlangt. Direkt nachdem er sie losgelassen habe, habe er das Geld verlangt. Er habe es verlangt, als er aus dem Bad herausgelaufen sei. Sie habe ihm gesagt, dass er es nicht bekomme, weil es ihr Geld sei. Da sie Angst gehabt habe vor dem, was noch passieren könne, habe sie ihm dann jedoch CHF 3'200.-- gegeben. Da er sie in der Badewanne so gewürgt habe, habe sie sich gefragt, was passieren würde, wenn sie ihm das Geld nicht geben würde. Er habe keinen Geldbetrag genannt, einfach nur, dass sie ihm das Geld geben solle. Es habe sich um ihr Geld gehandelt, sie habe es während der gesamten Schwangerschaft von ihrer IV-Rente angespart (act. 2653 ff.). Demgegenüber hat die Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals vorgebracht, der Beschuldigte habe das Geld gewollt, und sie habe es ihm gegeben; es sei sein Geld von der Arbeit gewesen (act. S 329).

c) Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Juli 2019 vorgebracht, sie hätten schon früher über Geld gestritten. Seine Partnerin habe ihm vorgeworfen, dass er immer zu viel Geld ausgeben. Deshalb habe er ihr das Geld gegeben. Er brauche auch Geld zum Leben, für Essen, Zigaretten und weiteres. Deswegen habe er zu ihr gesagt, sie solle ihm sein Geld, also die CHF 3'200.--, geben. Er habe ihr das Geld nicht geklaut. Er habe das Geld zu jenem Zeitpunkt verlangt, weil sie zu ihm gesagt habe, dass er gehen soll. Er habe es für Benzin und Essen gebraucht. Er habe vorgehabt, zu seiner Tante nach Y. zu gehen. Das Geld habe ihm gehört (act. 2783). Vor dem Strafgericht hat der Beschuldigte erklärt, er habe das Geld bei der Firma Q. AG in Z. verdient. Er habe seiner Partnerin immer sein Geld gegeben, weil diese besser damit umgehen könne. Er habe sie nach dem Geld gefragt, und sie habe es ihm gegeben. Es sei sein Geld gewesen bzw. das Geld habe beiden gehört (act. S 325 ff.). Vor dem Kantonsgericht hat der Beschuldigte vorgebracht, er habe nach dem Besuch des Kinderarztes das Gespräch mit seiner Partnerin

gesucht. Zu Hause habe er sie gefragt, ob er bleiben oder gehen soll. Nachdem sie gesagt habe, er solle gehen, habe er um die CHF 3'200.-- gebeten. Die ganze Sache sei nach der Konsultation des Kinderarztes und nicht unmittelbar nach dem Vorfall im Badezimmer passiert; er habe sie anständig gebeten, ihm das Geld zu geben. Das Geld habe ihm gehört, er habe es als Schichtarbeiter der Firma Q. AG in Z. verdient. Er habe das Geld seiner Partnerin zur Aufbewahrung gegeben, weil er nicht gut auf das Geld geschaut habe. Er habe immer wieder temporär gearbeitet und sei finanziell nicht von seiner Partnerin abhängig gewesen. Er habe den konkreten Betrag genannt, er habe die CHF 3'200.-- haben wollen. Es hätte aber noch mehr da sein müssen. Es habe keinen speziellen Grund gegeben, dass er diesen Betrag genannt habe, er habe einfach über die Runden kommen wollen bis zu einem nächsten Job (Protokoll KG S. 10 f.). d) C. , die Schwester der Privatklägerin, hat anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 26. Juni 2019 deponiert, während der Beschuldigte hohe Schulden habe, sei ihre Schwester sehr, sehr sparsam. Sie sei fast zu extrem. Er nehme immer wieder Geld von ihr und verbrauche es. Zuletzt habe er am Tag des Vorfalls ca. CHF 2'000.-- bis CHF 3'000.-- von ihr gestohlen. Sie wisse aber nicht, wieviel er insgesamt von ihr gestohlen habe, manchmal gebe ihm ihre Schwester auch etwas. Sie sei nur zu sich selbst geizig, nicht aber zu anderen (act. 2721 f.). e) Im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung verbleibt nach Überzeugung des Kantonsgerichts kein Raum, an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin anlässlich der Ersteinvernahme am Tattag sowie im Rahmen der Videoeinvernahme zu zweifeln. Diese zeitnahen Ausführungen erweisen sich als stringent und kohärent, sind gespickt von zahlreichen Realkriterien und fügen sich nahtlos in das Gesamtbild des im Zusammenhang mit dem Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung erstellten Sachverhalts. Soweit ihre Depositionen vor dem Strafgericht hiervon abweichen, ist festzustellen, dass die Privatklägerin gemäss ihrem allgemeinen Aussageverhalten im Verlaufe des Strafverfahrens offensichtlich versucht gewesen ist, den Beschuldigten im Hinblick auf eine allfällige Versöhnung zu schützen. Der Beschuldigte seinerseits bestreitet nicht, Geld von der Privatklägerin verlangt zu haben, behauptet aber, dass er dies anständig und erst nach dem Besuch des Kinderarztes getan habe sowie dass es sich um sein Geld gehandelt habe. Dieser Sachverhaltsdarstellung ist nicht zu folgen. Wie vorgängig skizziert, ist zweifellos auf die ausführlichen und überzeugenden Darlegungen der Privatklägerin abzustellen, wonach der Beschuldigte unmittelbar nach den Würgehandlungen von ihr das ihr gehörende Geld gefordert hat. Hinzu kommt, dass nur schon die Tatsache, wonach die Privatklägerin das Geld nicht bloss an einem allgemein zugänglichen Ort aufbewahrt, sondern dieses vor dem Beschuldigten versteckt hat, klarerweise dafür spricht, dass es sich hierbei um ihr Geld gehandelt hat. Dies gilt umso mehr, als die Privatklägerin offenbar sehr sparsam gelebt hat, während die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten als prekär zu bezeichnen sind. So liegen gemäss einem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 23. September 2019 insgesamt 22 Betreibungen im Gesamtbetrag von CHF 26'347.40 sowie elf Verlustscheine im Total von CHF 16'425.30 gegen den Beschuldigten vor (act. 177 ff.). Ausserdem hätte die Privatklägerin ansonsten keine Veranlassung gehabt, an der Einvernahme vom 17. Juni 2019 kundzutun, sie schenke dem Beschuldigten das Geld (act. 2645). Von vornherein nicht glaubhaft erachtet zudem das Kantonsgericht aufgrund des vom Beschuldigten an den Tag gelegten Selbstverständnisses sowie der sich aus den Akten ergebenden Beziehungsdynamik zwischen ihm und der Privatklägerin seine Behauptung, er habe ihr freiwillig sein verdientes Geld zur Aufbewahrung gegeben. Infolgedessen ist sachverhaltsmässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte unmittelbar nach dem

Würgevorfall im Badezimmer von der Privatklägerin die Herausgabe von Bargeld verlangt hat und diese dem Begehren nachgekommen ist, weil sie Angst vor einer weiteren Eskalation bzw. zumindest einer Fortsetzung der physischen Auseinandersetzung gehabt hat. Ausserdem steht für das Kantonsgericht fest, dass es sich beim fraglichen Betrag in der Höhe von CHF 3'200.-- um Geld gehandelt hat, welches zum entsprechenden Zeitpunkt im Eigentum der Privatklägerin gestanden ist.

E. 5.4

Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgt ist (vgl. BGer 6B_466/2019 vom 17. September 2019 E. 3.2). Im vorliegenden Fall steht gestützt auf den erstellten Sachverhalt fest, dass der Beschuldigte das Opfer zunächst geschlagen und sodann die in der Badewanne liegende Privatklägerin mehrfach und heftig gewürgt hat, wodurch diese einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt worden ist (vgl. oben E. 4.3.c und d). Geradewegs im nahtlosen Anschluss an dieses Geschehen hat der Beschuldigte von der Privatklägerin die Herausgabe von Bargeld gefordert. Diese ist der Forderung unter dem Eindruck der unmittelbar vorhergehenden Gewalthandlungen sowie aus Angst vor weiteren Übergriffen nachgekommen. Nach diesen Feststellungen steht ohne jeden Zweifel fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin implizit ernstliche Nachteile im Sinne des Gesetzes angedroht hat, da nach einem objektiven Massstab fraglos sich auch eine besonnene Person in der Lage der Betroffenen unter den vorliegenden Umständen dem Willen des Beschuldigten gefügt hätte. Ebenso klar ist, dass der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hat und die in casu zu bejahende Nötigung rechtswidrig ist. Demnach ist entgegen der Meinung des Beschuldigten ohne Weiteres der Vorinstanz in deren Ansicht, dass eine strafbare Nötigung zu bejahen ist, zu folgen. An diesem Ergebnis würde sich im Übrigen auch nichts ändern, wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht unmittelbar nach dem Vorfall im Badezimmer, sondern erst nach der Rückkehr vom Kinderspital zur Herausgabe des Geldes aufgefordert hätte. Auch in diesem Fall würde die Forderung zur Herausgabe des Geldes in einem derart engen zeitlichen und sachverhaltsmässigen Konnex zum vorangegangenen massiven Übergriff stehen, dass sich jede besonnene Person dem Willen gefügt hätte. Zu beachten ist nun jedoch, dass das Kantonsgericht in Abweichung zu den Erwägungen der Vorinstanz die Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach das Geld in der Höhe von CHF 3'200.-- der Privatklägerin allein gehört hat, teilt. Hieraus folgt, dass sich die Privatklägerin durch die Herausgabe des Geldes im diesbezüglichen Umfang selbst am Vermögen geschädigt hat. Nicht fraglich ist schliesslich, dass der Beschuldigte mit entsprechender unrechtmässiger Bereicherungsabsicht gehandelt hat. Im Ergebnis erfüllt der vorliegende Sachverhalt somit den Tatbestand der Erpressung und nicht bloss denjenigen der Nötigung. Gemäss diesen Erwägungen ist der Beschuldigte in Abweisung seiner Berufung und in Gutheissung der diesbezüglichen Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sowie in Abänderung des angefochtenen Urteils betreffend Ziffer 2 der Anklageschrift der Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB (anstelle der Nötigung gemäss Art. 181 StGB) schuldig zu sprechen.

E. 6

Tatbestand der einfachen Körperverletzung, der (mehrfachen) Tötlichkeiten sowie der versuchten Nötigung (Ziffer 1 Vorfall 2 der Zusatz-Anklageschrift)

E. 6.1

a) In rubriziertem Anklagepunkt hat das Strafgericht den Beschuldigten in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von allen Vorwürfen freigesprochen. Zur Begründung hat die Vorinstanz ausgeführt, der fragliche Vorfall im März oder April 2020 werde vom Beschuldigten bestritten, und auch das Opfer habe sich insbesondere anlässlich der Hauptverhandlung nur schwammig und ausweichend hierzu geäußert. Mit der gleichen Begründung hat das Strafgericht den Beschuldigten bezüglich des ersten Vorfalls (Tätlichkeiten im Januar oder Februar 2020) freigesprochen. Demgegenüber haben die Vorderrichter den Beschuldigten in Bezug auf den dritten Vorfall vom 19. Juni 2020 wegen mehrfachen Tätlichkeiten schuldig erklärt. b) Gegen die Freisprüche bezüglich des zweiten Vorfalls hat die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen und hierzu in ihrer Anschlussberufung ausgeführt, soweit sich die Privatklägerin vor Gericht nicht mehr so genau habe erinnern können und ihre Aussagen etwas schwammig gewesen seien, schmälere dies die Glaubhaftigkeit ihrer Depositionen in der Voruntersuchung nicht, sondern sei vielmehr dem Umstand zuzuschreiben, dass sich das Opfer vor Gericht augenscheinlich wieder von seiner emotionalen Abhängigkeit zum Beschuldigten habe leiten lassen. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin in der Voruntersuchung sei der betreffende Sachverhalt durchaus erstellt, weshalb die entsprechenden Verurteilungen zu ergehen hätten (vgl. oben E. 2.2.a/bb). c) Nach Ansicht des Beschuldigten ist der Sachverhalt nicht genügend erstellt, nachdem es keinerlei objektiven Beweise gebe. Auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe die Privatklägerin den angeblichen Vorfall nicht mehr beschreiben und sich nicht mehr daran erinnern können, obwohl erst wenige Monate vergangen seien. Angesichts dessen erschienen die an der Einvernahme vorn 28. Juli 2020 gemachten Aussagen der Privatklägerin ■ im Gegensatz zu seinen eigenen Depositionen ■ als widersprüchlich und unglaubhaft (vgl. oben E. 2.1.b/bb).

E. 6.2

a) Gestützt auf Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 al. 1 und al. 6 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wobei der Täter u.a. von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er der heterosexuelle Lebenspartner ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit begangen worden ist. Art. 123 Ziff. 1 StGB erfasst alle Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blosse Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB zu werten sind. Die körperliche Integrität ist dann beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, wie beispielsweise Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfwunden, sofern sie um einiges über blosse Kratzer hinausgehen. Auf blosse Tätlichkeiten ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfwunden, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen. Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (Andreas Roth / Anne Berkemeier , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 3 f. und N 35 zu Art. 123 StGB, mit Hinweisen). b) In Anwendung von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c StGB wird mit Busse bestraft, wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wobei der Täter u.a. von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er die Tat wiederholt an seinem heterosexuellen Lebenspartner begeht, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit begangen worden

ist. Als Tötlichkeit gilt der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen. Praxisgemäss wird eine Tötlichkeit dann angenommen, wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines anderen überschritten, dabei aber noch keine Schädigung bewirkt wird. Subjektiv ist Vorsatz gefordert; Eventualvorsatz genügt wiederum (Andreas Roth / Tornike Keshelava , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 2 ff. und N 13 zu Art. 126 StGB, mit Hinweisen; BGE 134 IV 189). c) Hinsichtlich der Definition des Tatbestandes der versuchten Nötigung ist an vorliegender Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglich bereits erfolgten Erwägungen des Kantonsgerichts zu verweisen (vgl. oben E. 4.2.c zum Versuch und E. 5.2.a zur Nötigung).

E. 6.3

Bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts sind folgende Beweise und Indizien zu würdigen: a) Die Privatklägerin hat anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson vom 21. Juli 2020, in welcher sie zum dritten Vorfall vom 19./20. Juni 2020 befragt worden ist, spontan von sich aus erwähnt, es sei nicht das erste Mal, dass der Beschuldigte sie geschlagen habe. Vielmehr sei es jetzt schon das dritte Mal, seit der Beschuldigte im Dezember 2019 entlassen worden sei, dass er sie geschlagen habe. Sie habe sogar noch unter ihrem rechten Auge einen Fleck, der vom letzten Mal geblieben sei (act. 293). Anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson vom 28. Juli 2020 hat die Privatklägerin zum in casu zu beurteilenden zweiten Vorfall sodann ausgeführt, es sei an einem Samstag am Abend passiert. Zunächst hätten sie zusammen gegessen und diskutiert, danach sei es zum Streit gekommen, weil dem Beschuldigten nichts gepasst habe. Er sei dann aufgestanden, habe die Gabel auf den Teller geworfen und sie geohrfeigt. Nachdem sie aufgestanden sei, habe er sie wiederholt geschlagen und an den Haaren gerissen. Zudem habe er sie gezwickt. Er habe sie richtig fest mit den Fäusten auf den Oberschenkel und ihre Hüften geschlagen. Er habe ihr auch mit der Faust auf das Auge geschlagen, welches danach ganz blau gewesen sei. Ausserdem habe er sie wieder gewürgt sowie auf ihr rechtes Bein geschlagen. Er habe sie vom Sofa geworfen und auf den Boden gedrückt. Sie habe Atemprobleme gehabt und kaum noch laufen können. Sie habe versucht, auf den Balkon zu flüchten. Dabei habe sie sich am Vorhang festgehalten, wobei er sie so fest gezogen habe, dass die Vorhangstange heruntergefallen sei. Irgendwann habe sie es geschafft, auf den Balkon zu gehen. Dort habe sie ihren Vater anrufen können, welcher in der Folge zu ihr gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschuldigte nicht mehr in der Wohnung gewesen. Später am Abend nach einem Telefongespräch mit der Stiefmutter des Beschuldigten sei sie dann einverstanden gewesen, zu seiner Familie in den Kanton P. zu fahren, wo sie die Nacht verbracht habe. Der Beschuldigte habe sie mehrfach mit der flachen Hand auf die linke und die rechte Wange geschlagen, mit der rechten Hand an den Haaren gerissen, mehrfach in ihre Oberarme gezwickt, mit der Faust mehrfach auf ihren rechten Oberschenkel und das Schienbein geschlagen bzw. getreten, ebenso mit der Faust mehrfach auf ihren Oberkörper sowie einmal auf ihr rechtes Auge geschlagen und sie mit der rechten Hand ca. fünf Sekunden gewürgt. Sie sei trotz der zahlreichen Hämatome am Auge, an den Armen, am Hals, am Oberschenkel sowie am Schienbein nicht zu einem Arzt gegangen, weil sie sich geschämt habe. Sie sei erst nach dem dritten Vorfall bereit gewesen, die Polizei zu verständigen, weil sie zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass seine Beteuerungen, ihr nichts mehr anzutun, bloss leere Versprechungen gewesen seien (act. 335 ff.). Als sie bei seiner Familie im P. gewesen seien, sei er auf dem Boden gesessen und habe mit der Hand eine Bewegung gemacht, als wolle er sie schlagen. Er habe ihr gedroht und zu

ihr gesagt, sie solle nicht zu viel reden, sonst würde er "ihr die Fresse polieren" (act. 343). Vor dem Strafgericht hat die Privatklägerin angesprochen auf weitere Vorfälle im Jahre 2020 angegeben, sie könne sich nicht mehr erinnern (act. S. 333). b) Der Beschuldigte hat anlässlich seiner Einvernahme vom 5. August 2020 sämtliche Vorwürfe bestritten und in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Depositionen der Privatklägerin würden allesamt nicht stimmen (act. 403 f.). Vor dem Strafgericht hat der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, er habe die Privatklägerin anlässlich des dritten Vorfalls gebissen, gezwickt und mit der Faust auf das Schienbein geschlagen; gewürgt habe er sie jedoch nicht. Es stimme aber nicht, dass es im Jahr 2020 noch mehr Vorfälle gegeben habe (act. S. 337). Vor dem Kantonsgericht bestätigt der Beschuldigte den dritten Vorfall vom 19. Juni 2020, behauptet aber gleichzeitig, dass dies der einzige Übergriff im Jahre 2020 gewesen sei (Protokoll KG S. 12). c) Der zuständige Sozialarbeiter der Einwohnergemeinde X. hat bei einem Telefonat vom 22. Juni 2020 mit dem verfahrensleitenden Strafgerichtspräsidenten berichtet, dass ihm die Privatklägerin anlässlich eines gleichentags stattgefundenen Beratungsgesprächs erzählt habe, der Beschuldigte sei ihr gegenüber seit seiner Haftentlassung bereits zum dritten Mal gewalttätig worden (act. S. 43). d) Im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung verbleibt nach Ansicht des Kantonsgerichts wiederum kein Raum, an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer Einvernahme vom 28. Juli 2020 zu zweifeln. Diese zeitnahen Ausführungen erweisen sich als authentisch, lebensnah, detailreich und widerspruchsfrei, sind gekennzeichnet durch zahlreiche Realkriterien und abermals eingebettet in das Gesamtbild des im Zusammenhang mit dem Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung erstellten Sachverhalts sowie auch desjenigen, welcher im Konnex mit dem Tatbestand der mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Ziffer 1 dritter Vorfall der Zusatz-Anklageschrift steht und vom Beschuldigten nicht bestritten wird. Gestützt werden diese Aussagen ausserdem durch diejenigen anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2020 sowie durch die Schilderungen des zuständigen Sozialarbeiters vom 22. Juni 2020. Ferner ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Vorwürfe nicht der Realität entsprechen sollten bzw. warum die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Vielmehr ist aktenkundig, dass die Privatklägerin die Polizei jeweils erst nach schwerwiegenden oder dann erst nach wiederholten Übergriffen seitens des Beschuldigten verständigt hat bzw. durch ihre Schwester hat verständigen lassen, um dann aber immer wieder ihre eigenen Schilderungen im Verlaufe des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten abzuschwächen. Insofern sind ihre sogenannt schwammigen Aussagen vor dem Strafgericht denn auch nicht entlastend für den Beschuldigten zu werten, sondern entsprechen lediglich ihrem Aussagemuster, den Beschuldigten im Hinblick auf eine allfällige Versöhnung zu schützen. Der Beschuldigte seinerseits vermag nichts zu seiner Entlastung vorzubringen als eine generelle und angesichts der übrigen erstellten Sachverhalte in dieser pauschalen Form ungläubhaften Bestreitung der Vorwürfe. Demnach gilt der Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt, womit davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin an einem Samstagabend im März oder April 2020 im Rahmen eines Streites mehrfach mit der flachen Hand auf die linke und die rechte Wange geschlagen, mit der rechten Hand an den Haaren gerissen, mehrfach in ihre Oberarme gezwickt, mit der Faust mehrfach auf ihren rechten Oberschenkel und das Schienbein geschlagen bzw. getreten, ebenso mit der Faust mehrfach auf ihren Oberkörper sowie einmal auf ihr rechtes Auge geschlagen und sie mit der rechten Hand ca. fünf Sekunden gewürgt hat. Dabei hat die Privatklägerin zahlreiche Hämatome am Auge, an den Armen, am Hals, am Oberschenkel sowie am Schienbein und an den Seiten ihres Oberkörpers erlitten. Als nicht erstellt erachtet

das Kantonsgericht hingegen den Sachverhalt bezüglich der Anklage der versuchten Nötigung. Hierzu ist zu bemerken, dass dieser Vorwurf von der Privatklägerin in den Einvernahmen lediglich einmal und auch nur beiläufig erwähnt wird und ansonsten aktenmässig keine weitere Stütze findet, was unter Berücksichtigung der Maxime "in dubio pro reo" nicht ausreicht, um als rechtsgenügend erwiesen zu gelten.

E. 6.4

Gestützt auf den vorgängig definierten Sachverhalt ist zu erkennen, dass die geschilderten Tathandlungen allesamt zweifellos eine Überschreitung des allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Masses einer Einwirkung auf den Körper eines anderen darstellen, womit sie jedenfalls als Tötlichkeiten zu qualifizieren sind. Dass der Beschuldigte dabei vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner Erörterung. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte mit dem Schlag auf das Auge der Privatklägerin zumindest eventualvorsätzlich auch eine weitergehende Schädigung im Sinne einer einfachen Körperverletzung in Kauf genommen hat. Praxisgemäss ist im Gegensatz zur blossen Tötlichkeit nach Art. 126 StGB, welche dann vorliegt, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder blaue Flecken so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen, die körperliche Integrität gemäss Art. 123 StGB dann beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, wie beispielsweise Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosser Kratzer hinausgehen. In concreto ist festzustellen, dass ein Auge bekanntermassen ein überaus empfindliches Organ ist und eine Verletzung dieses Organs bzw. ein Hämatom im Bereiche eines Auges sehr rasch einer Behandlung oder dann zumindest einer längerdauernden Heilungszeit bedarf. So ist in casu davon auszugehen, dass Spuren dieser Misshandlung sogar noch anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2020 und damit zwei bis drei Monate nach den Geschehnissen sichtbar gewesen sind (act. 293). Sowohl beim Tatbestand der einfachen Körperverletzung als auch bei demjenigen der Tötlichkeiten handelt es sich im Übrigen um Offizialdelikte, nachdem der Beschuldigte zum fraglichen Zeitpunkt der heterosexuelle Lebenspartner des Opfers gewesen ist, beide zusammen einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, und der Täter gegenüber der Privatklägerin wiederholt Tötlichkeiten begangen hat. Infolgedessen ist ■ soweit dies fraglich sein sollte ■ zur strafrechtlichen Verfolgung der Taten das Vorliegen eines Strafantrags nicht vorausgesetzt gewesen. Gestützt auf diese Darlegungen ist der Beschuldigte in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und dementsprechender Abänderung des angefochtenen Urteils in Bezug auf Ziffer 1 Vorfall 2 der Zusatz-Anklageschrift der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB sowie der mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StGB schuldig zu erklären. Demgegenüber ist der Freispruch vom Vorwurf der versuchten Nötigung zu bestätigen.

E. 7

Strafzumessung

E. 7.1

Theoretische Erwägungen a) Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des massgebenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder

Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). b) Das Gericht bewertet das Verschulden ausgehend von der objektiven Tatschwere. Diese ist zunächst danach zu bestimmen, wie stark das betroffene Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Dabei sind das Ausmass des Erfolgs, die Gefährdung, das Risiko sowie die Art und Weise des Tatvorgehens zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die Intensität der durch die Tat und Tatausführung offenbarten kriminellen Energie, sowie die Grösse des Tatbeitrags bei mehreren Tätern und die hierarchische Stellung (Hans Wiprächtiger / Stefan Keller , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 91 ff. zu Art 47 StGB). Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere bilden namentlich die Beweggründe und Ziele des Täters, der bei der Tat aufgewendete Wille, das Motiv sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit massgebende Strafzumessungskriterien (Wiprächtiger / Keller , a.a.O., N 115 ff. zu Art. 47 StGB). Das Gericht hat die objektive Tatschwere zu bewerten und in den Urteilsabwägungen anzugeben, ob diese aufgrund der Beurteilung der subjektiven Tatschwere reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Dabei muss es gemäss Art. 50 StGB festhalten, welche die für die Strafzumessung erheblichen Umstände sind und wie es diese gewichtet. Hierzu muss das Gericht in seinem Urteil darlegen, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007 E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.6). Allerdings muss das Gericht das Gesamtverschulden qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). Im Übrigen betont das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen müssen (BGer 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.1; 6B_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.). c) In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, d) h. tatunabhängiger Strafzumessungsfaktoren, erhöht oder reduziert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7; BGE 134 IV 132 E. 6.1). d) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Die Vorschrift von Art. 49 Abs. 1 StGB legt somit die Rechtsfolgen fest, die einen Täter treffen, der denselben Straftatbestand mehrfach oder mehrere verschiedene Straftatbestände verletzt hat. Die Vorschrift regelt das methodische Vorgehen der Strafzumessung im Konkurrenzfall aber nur rudimentär; ihr selbst lässt sich nicht

entnehmen, wann die Voraussetzungen gleichartiger Strafen erfüllt sind, was die schwerste Straftat ist und wie diese zu ermitteln und erhöhen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.2). e) Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Norm-verstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (sog. konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2). f) Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist in einem ersten Schritt anhand der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu ermitteln. Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (Hans Mathys , Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 485). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungsoder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). g) In einem zweiten Schritt hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb des betreffenden gesetzlichen Strafrahmens nach der objektiven und subjektiven Tatschwere bzw. den Tatkomponenten festzusetzen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2; 127 IV 101 E. 2b). Dabei hat das Gericht eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, wobei das Verschulden im Rahmen einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer) zu bestimmen und in der Begründung des Urteils zu nennen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.7). h) In einem dritten Schritt sind die übrigen Delikte – wiederum anhand der Tatschwere bzw. den Tatkomponenten entsprechend den vorstehenden Ausführungen – zu beurteilen, wobei für jede zusätzliche Straftat, derentwegen der Beschuldigte verurteilt wird, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschuldens eine hypothetische Einzelstrafe zu ermitteln ist. Mithin sind für jede (zusätzliche) konkrete Tat die angemessene Strafhöhe sowie die passende Strafart zu bestimmen (BGE 144 IV 217 E. 4.1 und E. 4.3; 144 IV 313 E. 1.1.1 und E. 1.4; BGer 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B_1071/2019 vom 5. November 2020 E. 3.3.2). Anschliessend ist zu prüfen, aus welchen der festgelegten Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist bzw. Gesamtstrafen zu bilden sind. Soweit für mehrere zu beurteilende Straftaten jeweils gleichartige Strafen als angemessen erscheinen, ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 144 IV 217 E. 4.1 und E. 4.3; 144 IV 313 E. 1.4; BGer 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten innerhalb des (allenfalls erweiterten) Strafrahmens gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder

geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Deliktes wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2). i) Gelangt das Gericht nach der sog. konkreten Methode im Rahmen der Strafzumessung bei der Festsetzung selbstständiger Einzelstrafen für den einzelnen Gesetzesverstoss auf 180 Strafeinheiten oder weniger, ist ausser einer Freiheitsstrafe auch die Ausfällung einer Geldstrafe möglich (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtigstes Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1). j) Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe(n) für sämtliche Delikte sind schliesslich die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Täterkomponenten kann es sich rechtfertigen, die einzelnen Aspekte gesamthaft für sämtliche begangenen Taten zu würdigen, sofern diese für alle Delikte in gleicher oder vergleichbarer Weise Geltung beanspruchen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1; 6B_496/2011 vom 19. November 2021 E. 4.2). Die Täterkomponenten umfassen die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere Reue und Einsicht oder ein Geständnis (Wiprächtiger / Keller , a.a.O., N 92 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 7.2

Konkrete Erwägungen a) Hinsichtlich der konkreten Strafzumessung bringt der Beschuldigte vor, er sei zu einer Freiheitsstrafe von maximal 30 Monaten zu verurteilen, wobei diese zu Gunsten einer ambulanten psychotherapeutischen Massnahme aufzuschieben sei (vgl. Rechtsbegehren) bzw. es erscheine eine Freiheitsstrafe in der Höhe von 20 bis 25 Monaten als angemessen, wobei eine teilbedingte Strafe auszusprechen sei (vgl. oben E. 2.1.a/cc). Demgegenüber begehrt die Staatsanwaltschaft eine Erhöhung des Strafmasses auf eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten, eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu jeweils CHF 10.-- sowie eine Busse von CHF 1'000.-- (vgl. oben E. 2.2.a/cc). b) Aus der Tatsache, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Strafmass beanstanden, erhellt, dass von Seiten des Kantonsgerichts eine neue Strafzumessung vorzunehmen ist. Da gemäss Art. 408 StPO die Berufungsinstanz ein neues Urteil zu fällen hat, welches das erstinstanzliche ersetzt, ist auf die vorinstanzliche Bemessung der Strafe nicht weiter einzugehen. Das Berufungsgericht hat ohnehin die Strafe nach eigenem Ermessen festzusetzen und muss sich auch nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (BGer 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014 E. 6.2). c) In casu ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte ■ neben dem im vorliegenden Urteil zu bestätigenden Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung sowie den zusätzlich erfolgten Verurteilungen wegen Erpressung (anstelle von Nötigung), einfacher Körperverletzung und mehrfacher Tötlichkeiten ■ bereits vom Strafgericht der mehrfachen Tötlichkeiten, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig erklärt worden ist. Diese Schuldsprüche sind vom Kantonsgericht mangels Anfechtung nicht zu überprüfen. Gestützt auf die genannten Verurteilungen hat das Kantonsgericht hingegen nunmehr eine bundesrechtskonforme Strafzumessung vorzunehmen. Die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB führt zwar

nicht zu einer Erhöhung des Strafrahmens, ist aber innerhalb des ordentlichen Rahmens strafscharfend zu gewichten. Nach Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Umstand, wonach die strafbaren Handlungen teilweise nicht zum Erfolg geführt haben, strafmildernd berücksichtigen. Ebenfalls strafmildernd in Bedacht zu ziehen ist die gutachterliche Feststellung, wonach der Beschuldigte infolge seiner dissozialen, narzisstischen und emotional instabilen Störungsanteile und seiner psychopathischen Persönlichkeitsmerkmale bei sämtlichen ihm vorgeworfenen Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin in seiner Steuerungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB) beeinträchtigt gewesen ist, wobei die hieraus ableitbare Verminderung der Schuldfähigkeit als leichtgradig bis höchstens mittelgradig eingeschätzt wird (act. 533). d) Den Vorgaben des Bundesgerichts folgend hat das Kantonsgericht zunächst den Strafrahmen nach der abstrakt schwerwiegendsten Straftat zu bestimmen. Vorliegend weist die vorsätzliche Tötung den höchsten abstrakten Strafrahmen auf. So reicht dieser gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 StGB von fünf Jahren Freiheitsstrafe am unteren bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe am oberen Ende. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzulegen, da auch unter Berücksichtigung der Tat- und Deliktsmehrheit keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche es angezeigt erscheinen lassen würden, diesen Strafrahmen zu überschreiten. Zu beachten ist auf der anderen Seite jedoch, dass es lediglich beim Versuch geblieben ist, weshalb gestützt auf Art. 22 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 48a Abs. 1 StGB die Möglichkeit besteht, diesen Strafrahmen zu unterschreiten. Für die versuchte vorsätzliche Tötung ist somit eine Einsatzstrafe festzusetzen. Hinzu kommen die Erpressung mit einem abstrakten Strafrahmen, welcher von einer Geldstrafe von mindestens drei Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von maximal fünf Jahren reicht (Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StGB), die einfache Körperverletzung mit einem abstrakten Strafrahmen von einer Geldstrafe von mindestens drei Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren (Art. 123 Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StGB), die mehrfachen Tötlichkeiten, welche mit einer Busse bis maximal CHF 10'000.-- bedroht sind (Art. 126 StGB in Verbindung mit Art. 106 StGB), der mehrfache Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, welcher ebenfalls mit einer Busse bis maximal CHF 10'000.-- bedroht ist (Art. 292 StGB in Verbindung mit Art. 106 StGB), die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche gleichermassen mit einer Busse bis maximal CHF 10'000.-- bedroht ist (Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 26 BetmG sowie Art. 106 StGB) sowie die mehrfache Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, welche teilweise mit Busse (Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG) und teilweise mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 96 Abs. 2 SVG und Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG) zu sanktionieren ist. e) Bei der Festlegung der Einsatzstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung würdigt das Kantonsgericht auf der Seite der objektiven Tatkomponenten zu Lasten des Beschuldigten, dass dieser besonders verwerflich und rücksichtslos gehandelt hat, indem er aus nichtigem Anlass aus einem alltäglichen Streit heraus seine Lebenspartnerin und Mutter seines drei Wochen davor geborenen Kindes trotz deren besonderen Verletzlichkeit über mehrere Minuten hinweg mehrfach und dermassen heftig gewürgt hat, dass sich diese in unmittelbarer Lebensgefahr befunden hat. Entlastend zu berücksichtigen ist, dass der Tatbestand im Versuchsstadium steckengeblieben ist, wobei sich auf der anderen Seite wiederum relativierend auswirkt, dass es sich um einen vollendeten Versuch handelt und der Beschuldigte nichts Wesentliches für das Ausbleiben des Erfolgs beigetragen hat, dies vielmehr dem Zufall überlassen gewesen ist. Zu Gunsten

des Beschuldigten fällt weiter ins Gewicht, dass die durch den Übergriff erlittenen Verletzungen offenbar innerhalb kurzer Zeit folgenlos abgeheilt sind. Auf Grund dieser Umstände stuft das Kantonsgericht die objektive Tatschwere als mittelschwer im unteren Bereich ein. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten ein eventualvorsätzliches Handeln anzulasten, was leicht zu seinen Gunsten zu werten ist. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte bei sämtlichen ihm vorgeworfenen Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist, woraus eine leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit abzuleiten ist. Die subjektive Schwere der Tat vermag somit das objektive Tatverschulden in erheblicher Weise zu relativieren und rechtfertigt im Ergebnis auch die Unterschreitung des abstrakten Strafrahmens. Gestützt auf diese Erwägungen ist im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung das Verschulden des Beschuldigten bezüglich der versuchten vorsätzlichen Tötung als noch leicht zu qualifizieren, was in concreto zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe führt. In Bezug auf die Wahl der Sanktionsart ist festzustellen, dass angesichts des Tatvorwurfs trotz der hypothetischen Möglichkeit, auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen zu können (Art. 48a Abs. 2 StGB), ausschliesslich eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. f) Bei der Bestimmung der Einzelstrafe für die Erpressung berücksichtigt das Kantonsgericht auf der Seite der objektiven Tatkomponenten zu Lasten des Beschuldigten, dass sich dieser ■unmittelbar nachdem er die Privatklägerin durch die Würgehandlungen in unmittelbare Lebensgefahr gebracht hat ■ auf beschämende Art und Weise die Angst des Opfers vor weiteren Übergriffen zunutze gemacht und von diesem einen im vorliegenden Kontext nicht unerheblichen Geldbetrag von CHF 3'200.-- abgenötigt hat. Auf Grund dieser Umstände stuft das Kantonsgericht die objektive Tatschwere als mittelschwer im unteren Bereich ein. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten ein direktvorsätzliches Handeln anzulasten, was leicht zu seinen Ungunsten zu gewichten ist. Entlastend erscheint demgegenüber wiederum, dass der Beschuldigte bei sämtlichen ihm vorgeworfenen Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist, woraus eine leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit abzuleiten ist. Die subjektive Schwere der Tat führt somit ebenfalls zu einer Relativierung des objektiven Tatverschuldens. Gestützt auf diese Erwägungen ist im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung das Verschulden des Beschuldigten bezüglich der Erpressung als noch leicht zu qualifizieren, was zu einer hypothetischen Einzelstrafe von 120 Strafeinheiten führt. In Bezug auf die Wahl der Sanktionsart ist zu konstatieren, dass hinsichtlich der vorliegend zu beurteilenden Tathandlung angesichts der geschilderten Umstände und des äusserst engen Zusammenhangs zum Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeiten von Freiheits- und Geldstrafe und der damit verbundenen präventiven Effizienz auf den Täter nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Im Resultat ist damit eine hypothetische Einzelstrafe von vier Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. g) Bei der Ermittlung der Einzelstrafe für die einfache Körperverletzung würdigt das Kantonsgericht auf der Seite der objektiven Tatkomponenten zu Lasten des Beschuldigten, dass dieser im Rahmen von wiederholt vorkommenden, teilweise massiven physischen Übergriffen auf seine Partnerin das Opfer wiederum aus völlig nichtigem Anlass im Zusammenhang mit einem alltäglichen Streit mit Faustschlägen traktiert und dabei im Bereich des rechten Auges so verletzt hat, dass das hieraus entstandene Hämatom über mehrere Wochen für die Allgemeinheit sicht- und die Betroffene spürbar gewesen ist. Zufolge fehlender ärztlicher Berichte ist hingegen davon

auszugehen, dass die durch den Übergriff entstandene Verletzung komplikationslos abgeheilt ist. Auf Grund dieser Umstände stuft das Kantonsgericht die objektive Tatschwere als mittelschwer im unteren Bereich ein. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten ein direktvorsätzliches Handeln anzulasten. So hat es dieser offenbar in seiner archaischen Denkweise im Sinne einer Machtdemonstration als probates Mittel empfunden, seiner Partnerin und Mutter des gemeinsamen Kindes seinen Willen im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung mit Gewalt aufzuzwingen. Dies ist leicht zu seinen Lasten zu werten. Entlastend erscheint demgegenüber wiederum, dass der Beschuldigte bei sämtlichen ihm vorgeworfenen Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist, woraus eine leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit abzuleiten ist. Die subjektive Schwere der Tat führt somit ebenfalls zu einer Relativierung des objektiven Tatverschuldens. Gestützt auf diese Erwägungen ist im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung das Verschulden des Beschuldigten bezüglich der einfachen Körperverletzung als noch leicht zu qualifizieren, was zu einer hypothetischen Einzelstrafe von 90 Strafeinheiten führt. In Bezug auf die Wahl der Sanktionsart ist zu konstatieren, dass hinsichtlich der vorliegend zu beurteilenden Tathandlung angesichts der geschilderten Umstände und des engen Zusammenhangs zum Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeiten von Freiheits- und Geldstrafe und der damit verbundenen präventiven Effizienz auf den Täter nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Im Resultat ist damit eine hypothetische Einzelstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. h) Nachdem vorliegend für die versuchte vorsätzliche Tötung, die Erpressung und die einfache Körperverletzung in einzelner Betrachtung hypothetische Freiheitsstrafen ausgefällt worden sind, ist nunmehr unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine hypothetische Gesamtstrafe für diese Delikte zusammen festzulegen. Bei der Bildung der hypothetischen Gesamtstrafe ist zu Gunsten des Beschuldigten die Vergleichbarkeit der betroffenen Rechtsgüter sowie der jeweiligen Begehungsweisen zu berücksichtigen. Diese engen zeitlichen, sachlichen und situativen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Tathandlungen würdigend erachtet es das Kantonsgericht als angemessen, die Einsatzstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung im Umfang von dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe um weitere drei Monate Freiheitsstrafe für die Erpressung sowie um weitere zwei Monate Freiheitsstrafe für die einfache Körperverletzung zu erhöhen. Dies führt zu einer hypothetischen Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und elf Monaten. i) In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob diese tatbezogene hypothetische Gesamtstrafe aufgrund der besonderen Täterkomponenten anzupassen ist. Einleitend festzuhalten ist hierbei, dass die diesbezüglich massgeblichen Faktoren Vorleben, persönliche Verhältnisse, Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren für alle vorgängig geschilderten Straftaten grundsätzlich gleichermassen gelten. In diesem Zusammenhang ist zusammenfassend zu erwägen, dass der Beschuldigte eine schwierige Kindheit aufweist. So hat er offenbar seine leibliche Mutter nicht gekannt. Ausserdem hat er bekanntermassen in seiner Kinder- und Jugendzeit wiederholt gewisse Zeitabschnitte in Heimen verbracht und darüber hinaus auch einmal für mehrere Monate im Kosovo bei einer Tante gelebt. Sodann ist er bereits in jungen Jahren mit Betäubungsmitteln in Kontakt gekommen. Diese Umstände sind leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Weiter ist festzustellen, dass der Beschuldigte im Alter von rund sechs Jahren in die Schweiz eingereist ist, hier den Kindergarten und die Primarwie auch die Realschule besucht hat, aber über keinen Schul- oder Lehrabschluss verfügt. Offenkundig ist der Beschuldigte

sodann in seinem Leben jeweils nur für kurze Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Aktuell verfügt er über eine Niederlassungsbewilligung C. Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister vom 23. September 2019 liegen gegen den Beschuldigten 22 Betreibungen im Gesamtbetrag von CHF 26'347.40 sowie elf Verlustscheine im Total von CHF 16'425.30 vor. Zum heutigen Zeitpunkt plant er offenbar, seine Beziehung zur Privatklägerin, mit welcher er eine gemeinsame Tochter (Jahrgang 2019) hat, weiterzuführen. Dies ist soweit alles neutral zu gewichten. Eine besondere Strafempfindlichkeit, welche praxismässig nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist, da die Verbüssung einer (Freiheits-)Strafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (vgl. Hans Wiprächtiger / Stefan Keller, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 150 zu Art. 47 StGB, mit Hinweisen), ist nicht zu erkennen. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschuldigten liegen keine Umstände vor, welche Anlass zu besonderen Bemerkungen geben würden. Erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten zu werten sind jedoch seine zahlreichen Vorstrafen in einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne. So ist dieser mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 19. November 2012 wegen Diebstahls, geringfügiger Sachbeschädigung, mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln, Entwendung zum Gebrauch, pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall sowie Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu jeweils CHF 30.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 900.-- verurteilt worden. Die Probezeit ist mit nachfolgend zu erwähnendem Urteil des Bezirksgerichts Kulm um ein Jahr verlängert worden. Mit sogleich darzulegendem Urteil des Bezirksgerichts Rheinfelden ist der bedingte Strafvollzug sodann widerrufen worden. Mit erwähntem Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 9. Juli 2013 ist der Beschuldigte des Weiteren wegen mehrfachen Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand, Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, mehrfacher und teilweiser versuchter Entwendung zum Gebrauch, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachentziehung, mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, Hausfriedensbruchs, falscher Anschuldigung, Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfacher fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln, grober Verletzung der Verkehrsregeln sowie Fahrens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon zehn Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von vier Jahren für den bedingten Strafteil, sowie zu einer Busse von CHF 600.-- verurteilt worden. Dabei hat der Beschuldigte insgesamt 61 Tage in Untersuchungshaft verbracht und Bewährungshilfe erhalten. Mit nachstehend zu erwähnendem Urteil des Bezirksgerichts Rheinfelden ist abermals der teilbedingte Strafvollzug widerrufen worden. Mit genanntem Urteil des Bezirksgerichts Rheinfelden vom 13. Juli 2016 ist der Beschuldigte ferner wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis zu einer gemeinnützigen Arbeit von 360 Stunden verurteilt worden. Mit weiterem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Porrentruy des Kantons Jura vom 19. April 2017 ist der Beschuldigte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu jeweils CHF 50.-- verurteilt worden. Und schliesslich ist der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 4. September 2019 wegen mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis sowie Widerhandlung gegen das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zu einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu jeweils CHF 30.-- sowie zu einer Busse von CHF 200.-- verurteilt worden. Ebenfalls negativ zu gewichten ist, dass der Beschuldigte während des laufenden Verfahrens unbekümmert weiter delinquent hat, was schliesslich zu den Verurteilungen gemäss der Zusatz-Anklageschrift geführt hat. In diesem Kontext hat der Beschuldigte ausserdem seine Unbelehrbarkeit auf eindrückliche Weise durch die Missachtung sämtlicher ihm auferlegter Ersatzmassnahmen zum Ausdruck gebracht. Immerhin ist dem Beschuldigten nach anfänglichem Bestreiten eine leicht über dem Durchschnitt liegende Kooperationsbereitschaft und damit verbunden eine gewisse Einsicht und Reue zu Gute zu halten. Auf der anderen Seite wird gemäss dem Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 5. Januar 2022, umfassend den Berichtszeitraum vom 26. November 2020 bis zum Erstellungsdatum, das Vollzugsverhalten des Beschuldigten wiederum lediglich als durchgezogen beurteilt. So gilt er im Grosskollektiv der Anstalt als gut integriert und sein Verhalten wird als angepasst beschrieben, allerdings hat er offenbar teilweise Mühe bekundet, sich an die Hausordnung zu halten, was bereits zu Disziplinarsanktionen geführt hat (Versetzung wegen Arbeitsverweigerung am 19. April 2021, Geldstrafe von CHF 20.-- wegen Konsums von Cannabis am 7. Juli 2021 sowie fünf Tage Arrest wegen positiver Urinprobe auf Cannabis am 4. November 2021). Wenngleich er sich seinen Vorgesetzten gegenüber grundsätzlich korrekt verhalten hat, hat er laut dem genannten Bericht bis anhin eine geringe Arbeitsbereitschaft im Strafvollzug gezeigt, was mehrfach eine Versetzung nach sich gezogen hat. Nach diesen Erwägungen drängt sich aufgrund der besonderen Täterkomponenten eine signifikante Anpassung der tatbezogenen Freiheitsstrafe im Sinne einer Erhöhung um fünf weitere Monate auf. j) Tat- und täterunabhängige Strafzumessungsfaktoren (Verletzung des Beschleunigungsgebotes nach Art. 5 StPO; Zeitablauf gemäss Art. 48 lit. e StGB) sind in casu keine zu berücksichtigen, womit sich im Ergebnis in Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten als angemessen erweist. Bei diesem Strafmass sind der bedingte (Art. 42 Abs. 1 StGB) wie auch der teilbedingte (Art. 43 Abs. 1 StGB) Strafvollzug für die Freiheitsstrafe bereits aus formellen Gründen ausgeschlossen. Einer Anrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs in Form der Untersuchungshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs bis zum heutigen Urteilszeitpunkt von insgesamt nunmehr 695 Tagen nach Art. 51 StGB steht schliesslich nichts im Wege. k) Die Strafzumessung in Bezug auf die mehrfachen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, welche im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG und Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG Vergehen darstellen und mit einer Geldstrafe zu sanktionieren sind, ist von keiner Seite angefochten worden und aus diesem Grund nur summarisch zu erörtern. Beim Führen eines Motorfahrzeuges trotz fehlender Haftpflichtversicherung nach Art. 96 Abs. 2 SVG ist im vorliegenden Fall nach Würdigung der massgeblichen objektiven und subjektiven Tatkomponenten von einem leichten Verschulden auszugehen. Gleichermassen ist bei der missbräuchlichen Verwendung der Kontrollschilder gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG nach Prüfung der relevanten objektiven und subjektiven Tatkomponenten ein leichtes Verschulden anzunehmen. Dies führt im Ergebnis nach Ermittlung der jeweiligen Strafeinheiten mit Blick auf das Verhältnis der Einzelsubsumptionen zueinander bzw. darauf, dass die Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz in einem engen zeitlichen, sachlichen und situativen Konnex stehen, nach erfolgter Einzelaspiration der entsprechenden Einheiten zu einer Gesamtstrafe von zehn Tagessätzen Geldstrafe. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist gestützt auf Art. 34 Abs. 2 StGB sowie aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf zehn Franken festzusetzen.

Diese Strafe ist angesichts der überaus negativen Legalprognose unbedingt auszusprechen. Soweit der Beschuldigte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen (Art. 36 Abs. 1 StPO). l) Die Strafzumessung im Hinblick auf die mehrfachen Übertretungen ist vom Beschuldigten nicht bemängelt worden und von der Staatsanwaltschaft bloss dahingehend, dass diese eine Erhöhung der Busse auf CHF 1'000.-- aufgrund der zusätzlichen Verurteilungen beantragt hat. Das Kantonsgericht erachtet jedoch die erstinstanzlich verhängte Busse im Umfang von CHF 800.-- auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verurteilung wegen mehrfacher Tätlichkeiten verschuldensangemessen, womit keine Veranlassung besteht, diese abzuändern. Dementsprechend erfolgt an vorliegender Stelle ebenfalls nur eine summarische Erörterung der diesbezüglichen Strafzumessung. Bei den konkret zu sanktionierenden Delikten handelt es sich um mehrfache Tätlichkeiten gemäss Art. 126 StGB (begangen im März oder April 2020 [Ziff. 1 Vorfall 2 der Zusatz-Anklageschrift] sowie am 19./20. Juni 2020 [Ziff. 1 Vorfall 3 der Zusatz-Anklageschrift]), mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG, mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB sowie um mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz nach Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG. In analoger Anwendung der vorgängig unter lit. k dargelegten Grundsätze erscheint in Anbetracht des dem Beschuldigten im Hinblick auf alle zu beurteilenden Delikte zur Last zu legenden jeweils leichten Verschuldens sowie unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse ■ wie vorstehend erwähnt ■ eine gesamthafte Busse in der Höhe von CHF 800.-- als angemessen. Diese Busse ist von Gesetzes wegen (Art. 105 Abs. 1 StGB) unbedingt. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen ausgesprochen (Art. 106 Abs. 2 StGB). m) Demzufolge ist B. in Abweisung seiner Berufung und in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft der versuchten vorsätzlichen Tötung, der Erpressung, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Tätlichkeiten, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig zu sprechen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten ■ unter Anrechnung der vom 28. Mai 2019 bis zum 12. Dezember 2019 und vom 18. August 2020 bis zum 2. September 2020 ausgestandenen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs vom 2. September 2020 bis zum 1. Februar 2022 im Umfang von insgesamt 695 Tagen ■ sowie zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu jeweils CHF 10.-- (bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und der Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg) und zu einer Busse von CHF 800.-- (bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse) zu verurteilen.

E. 8

Massnahme

E. 8.1

a) Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den Strafvollzug in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 StGB aufgeschoben und den Beschuldigten nach Art. 59 StGB in eine geeignete psychiatrische Einrichtung bzw. Massnahmenvollzugseinrichtung eingewiesen. Begründet

worden ist dieser Entscheid zusammengefasst damit, dass beim Beschuldigten sowohl im Tat- als auch im Urteilszeitpunkt eine psychische Störung im Sinne des Gesetzes vorgelegen habe bzw. vorliege, zwischen den vorgeworfenen Taten und der festgestellten psychischen Störung ein Zusammenhang gegeben sei, die begründete Erwartung bestehe, mit einer stationären therapeutischen Behandlung der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters im Zusammenhang stehender Taten zu begegnen, von einer grundsätzlichen Kooperations- bzw. Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten auszugehen sei, eine geeignete Einrichtung zur Verfügung stehe, mildere Massnahmen, wie etwa eine ambulante Behandlung, nicht ersichtlich seien und dass schliesslich aufgrund der gutachterlich festgestellten hohen Rückfallgefahr der mit der stationären Massnahme verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten ohne Weiteres verhältnismässig sei. b) Der Beschuldigte hat diese Entscheidung mit der Begründung angefochten, dass die Vorinstanz die Voraussetzungen von Art. 59 StGB zu Unrecht bejaht habe. Die Anordnung der stationären Massnahme verletze insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip. So sei vorliegend die Anordnung einer stationären Massnahme nicht erforderlich, da eine mildere Massnahme, namentlich eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB, zur Verfügung stehe (vgl. oben E. 2.1.a/dd). c) Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und deren Ausführungen sei die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB zweifellos verhältnismässig. Das Scheitern der ambulanten Massnahme bzw. Therapie sei einzig dem Verhalten des Beschuldigten und seinem Nichteinhalten von Terminen und Auflagen zuzuschreiben (vgl. oben E. 2.2.b/cc).

E. 8.2

a) Eine Massnahme ist nach Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a); ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b); und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind (lit. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Laut Art. 56 Abs. 3 StGB stützt sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Art. 65 StGB auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a); die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b); und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (lit. c). b) Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht nach Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a); und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). c) Bei seinem Entscheid über die Anordnung einer Massnahme stützt sich das Gericht laut Art. 56 Abs. 3 StGB auf eine sachverständige Begutachtung (vgl. BGE 134 IV 315 E. 4.3.1). Das Gutachten muss bezüglich der zu beantwortenden Fragen aktuell sein. Dabei ist nicht primär auf das formelle Kriterium des Alters des Gutachtens abzustellen. Es kommt vielmehr darauf an, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat (vgl. Stefan Trechsel / Barbara Pauen Borer, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich / St. Gallen 2021, N 12 zu Art. 56 StGB; mit Hinweis

auf BGE 134 IV 246; BGer 6B_1187/2015 vom 12. September 2016 E. 5.2; 6B_1230/2014 vom 20. April 2015 E. 2.3.2). Das Gutachten hat sich über sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen der Massnahmen zu äussern. Es muss sich zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussern. Es hat sich weiter über die möglichen Wirkungen der verschiedenen Sanktionen vergleichend auszulassen und dazu Stellung zu nehmen, ob und inwiefern andere sichernde Massnahmen auszuschliessen sind (vgl. BGer 6B_28/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.3.3, m.w.H., insbesondere auf BGE 134 IV 315 E. 4.3.1; 118 IV 108 E. 2a; 100 IV 142 E. 3). Gutachten sind im Massnahmenrecht nach Art. 56 ff. StGB unabdingbar. Sie werden vom Gesetzgeber und auch vom Bundesgericht in konstanter Praxis als zwingende Entscheidungsgrundlage bezeichnet, sofern die Indikation einer Massnahme zu beurteilen ist. Dies gilt sowohl im positiven (das Gericht ordnet eine Massnahme an) wie auch im negativen Sinne (das Gericht verzichtet auf eine Massnahme; vgl. BGer 6B_28/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.4, m.w.H., u.a. auf 6B_519/2015 vom 25. Januar 2016 E. 1.2). Bei der forensischen Begutachtung besteht im Grundsatz Methodenfreiheit. Die Wahl der Methode muss aber begründet sein. Die wissenschaftlichen Standards müssen eingehalten, der Befund und die diagnostische Bewertung klar voneinander getrennt und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden (vgl. BGer 6B_232/2011 vom 17. November 2011 E. 2.3, unter Hinweis auf BGE 128 I 81 E. 2). d) Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO entscheiden die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten. Der Grundsatz will sicherstellen, dass das Gericht nicht durch starre Beweisregeln gebunden ist, etwas als erwiesen zu erachten, was es nach seiner Überzeugung nicht ist, oder umgekehrt etwas als unbewiesen anzusehen, über dessen Nachweis seiner Auffassung nach kein Zweifel besteht (vgl. BGE 133 I 33 E. 2.1). Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Die rechtsanwendenden Behörden dürfen somit nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen von den Erkenntnissen der Sachverständigen abweichen, da sie naturgemäss nicht über dieselbe Sachkunde wie diese verfügen (vgl. BGE 136 II 539 E. 3.2).

E. 8.3

a) Gestützt auf das forensischpsychiatrische Gutachten von Dr. med. R. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH in Basel, vom 22. August 2019 (act. 329 ff.) besteht beim Beschuldigten die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung mit einem lebensgeschichtlich überdauernden Muster von Fehlangepasstheit und Dysfunktionalität in verschiedenen Persönlichkeits- und Verhaltensbereichen. Klinisch im Vordergrund stünden beim Beschuldigten Merkmale einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Zügen gemäss ICD-10 F60.2. Daneben fänden sich einige narzisstische, unreife und emotional instabile (impulsive) Persönlichkeitsanteile (act. 491 ff.). Darüber hinaus sei beim Beschuldigten anamnestisch ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, Cannabis, Kokain und anderer psychotroper Substanzen (ICD-10 F19.1) bekannt (act. 531). Der Schweregrad dieser Persönlichkeitsstörung sei im Hinblick auf die dadurch bei ihm bewirkten erheblichen Beeinträchtigungen seiner psychischen, sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit als mittelschwer bis schwer einzustufen (act. 497). In der Gesamtschau

von klinischforensischer Risikoeinschätzung und den Ergebnissen der zusätzlich verwendeten deliktspezifischen Prognoseinstrumente könne festgehalten werden, dass beim Beschuldigten ein hohes Risiko für erneute fremdschädigende Handlungen gegenüber seiner Partnerin bestehe, in erster Linie in Form erneuter verbaler, aber auch physischer Gewalthandlungen und anderer, das Opfer schädigender Verhaltensweisen. Dieses Risiko müsse insbesondere für den Fall als hoch eingeschätzt werden, wenn die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer fortgesetzt werde, ohne dass sich etwas an den dissozialen und psychopathischen Einstellungen und Handlungsbereitschaften sowie an den anderen persönlichkeitsgebundenen Risikovariablen des Beschuldigten geändert habe (act. 533). Bezüglich der Frage nach einer allfälligen Therapie- und Massnahmenbedürftigkeit ist aus gutachterlicher Sicht festgehalten worden, trotz der gesamthaft eher ungünstigen Behandlungsprognose seien die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung einer strafrechtlichen therapeutischen Massnahme gegeben, wobei unter den konkreten Umständen eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB als am ehesten zweckmässig und geeignet erscheine (act. 519 ff., 539). Eine stationäre Massnahme müsste allerdings dann ernsthaft in Betracht gezogen werden, falls sich die empfohlene ambulante Massnahme im Verlauf als nicht durchführbar oder als unzureichend deliktprotektiv erweisen sollte (act. 527, 541). b) Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. Oktober 2020 hat der Sachverständige seine Diagnose und das Vorliegen einer hohen Rückfallprognose, insbesondere bei Fortführung der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin, bestätigt. Ausserdem hat sich der medizinische Experte in Übereinstimmung mit seiner Massnahmenempfehlung im Gutachten vom 22. August 2019 gestützt auf die zwischenzeitlich gescheiterte ambulante Massnahme sowie die diagnostizierte Persönlichkeitsproblematik und die festgestellte ungünstige Kriminalprognose veranlasst gesehen, eine stationäre therapeutische Massnahme in einer dafür geeigneten Einrichtung explizit zu empfehlen (act. S 339 f.). c) Im Therapieverlaufsbericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 22. September 2020 (act. A 65 ff.) wird ausgeführt, der Beschuldigte habe sich im Rahmen von Ersatzmassnahmen in der Forensischen Ambulanz befunden. Seit dem Erstgespräch am 18. Dezember 2019 habe der Beschuldigte 31 Termine zur Abstinenzkontrolle und 23 psychotherapeutische Einzeltermine wahrgenommen. Insgesamt habe sich die Terminorganisation sehr schwierig gestaltet; zu einzelnen Terminen sei er unangemeldet gar nicht erschienen, andere habe er kurzfristig verschoben, sei aber im angegebenen Zeitfenster zur Vereinbarung eines neuen Termins nicht erreichbar gewesen. Gestützt auf die Beurteilung von Dr. med. R. werde, wie im Gutachten angegeben, empfohlen, eine erneute Begutachtung zur Frage der Ersatzmassnahmen durchzuführen. Dabei sei insbesondere eine stationäre Behandlung in einem Massnahmenzentrum zu prüfen. Im Therapieverlaufsbericht der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 13. September 2021 ist als Differentialdiagnose zur dissozialen Persönlichkeitsstörung eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10 F60.30) gestellt worden. Das Rückfallrisiko für verbale und physische Gewalt gegenüber seiner Partnerin werde weiterhin als hoch eingestuft. Eine Therapiebedürftigkeit sei aufgrund der vorliegenden Risikoeigenschaften klar gegeben. Die Therapiewilligkeit und -fähigkeit seien in ausreichendem Masse vorhanden. d) aa) In concreto wird von Seiten des Beschuldigten nicht bestritten und ist angesichts der gutachterlichen Feststellungen auch nicht daran zu zweifeln, dass beim Berufungskläger eine Massnahmenbedürftigkeit besteht. Im Hinblick auf die Frage, ob eine ambulante oder eine stationäre Massnahme anzuordnen ist, ist

gestützt auf die vorstehend zitierten gutachterlichen Erwägungen zu konstatieren, dass zufolge der primär angeordneten und zwischenzeitlich gescheiterten ambulanten Massnahme sowie der nach wie vor hohen Rückfallgefahr ■ welche sich nach der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft und trotz der gleichzeitig verfügbaren Ersatzmassnahmen in erneuten Gewalthandlungen gegenüber der Privatklägerin eindrücklich bestätigt hat ■ zum heutigen Zeitpunkt nur noch eine stationäre Massnahme ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Hieran vermögen die Einwendungen des Beschuldigten nichts zu ändern. bb) Namentlich ist diesen zu entgegnen, dass der Beschuldigte ausdrücklich zugesteht, dass es nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft im Juni 2020 zu einem erneuten Vorfall mit der Privatklägerin gekommen ist und er einige der Termine und Auflagen nicht mehr wahrgenommen hat. Das Zwangsmassnahmengericht hat diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 21. August 2020 (act. H 41 ff.), mittels welchem wiederum Untersuchungshaft angeordnet worden ist, festgehalten, dass es am 18. Dezember 2019 verschiedene Ersatzmassnahmen erlassen und diese am 17. Juni 2020 verlängert habe. Dabei habe es sich um ein engmaschiges Setting, bestehend aus einem Annäherungs- und Kontaktverbot, begleiteten Kontakten, einer ambulanten Therapie, dem Lernprogramm (gegen häusliche Gewalt), einer Abstinenzkontrolle, Bewährungshilfe, einer Schriftensperre und einer Meldepflicht, gehandelt. Trotzdem sei es am 19./20. Juni 2020 zu einem neuen Gewaltvorfall gegenüber der Privatklägerin gekommen, da sich der Beschuldigte nicht an das verfügbare Kontakt- und Annäherungsverbot gehalten habe. In der Folge seien die Ersatzmassnahmen um ein Rayonverbot und ein Electronic Monitoring ergänzt worden, nachdem der Beschuldigte durch das Strafgericht im Hinblick auf eine erneute Inhaftierung am 21. Juli 2020 angehört worden sei. Trotz einer Verwarnung vom 5. August 2020 habe er sich weiterhin nicht an einen Teil der Ersatzmassnahmen gehalten (Meldepflicht, Abstinenzkontrolle, Lernprogramm). Zusätzlich habe es Unregelmässigkeiten beim Electronic Monitoring gegeben (Meldungsunterbrüche). Infolgedessen müsse das engmaschige Setting an Ersatzmassnahmen als gescheitert gelten, zumal die bisherigen Warnungen überhaupt keine Wirkung gezeigt hätten. Gestützt auf diese Erkenntnisse steht ohne jeden Zweifel fest, dass ambulante Massnahmen ■ notabene im Verbund mit weiteren Ersatzmassnahmen im Sinne eines engmaschigen Settings angeordnet ■ offensichtlich nicht ausreichen. cc) Des Weiteren ist der Behauptung des Beschuldigten, wonach kein funktionierendes Setting existiert habe und die Behandlung durch die Coronapandemie erschwert worden sei, zu widersprechen. So hat gemäss dem Therapieverlaufsbericht der UPK vom 22. September 2020 aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zwar ein verändertes Setting bestanden, ungeachtet dessen haben jedoch Abstinenzkontrollen weiterhin wöchentlich und die psychotherapeutischen Behandlungstermine im zweiwöchentlichen Rhythmus stattgefunden. Alternierend dazu sind in den Wochen ohne psychotherapeutischen Einzeltermin zusätzlich zu den Abstinenzkontrollen Gespräche mit der pflegerischen Bezugsperson angeboten worden. Somit ist es ■ abgesehen davon, dass bereits 23 psychotherapeutische Einzeltermine stattgefunden haben ■ allein aufgrund nicht wahrgenommener Termine oder kurzfristiger Änderungswünsche des Beschuldigten und in Ermangelung von Alternativen zum Ausfall von weiteren psychotherapeutischen Terminen gekommen (act. A 75). dd) Sodann ist auch das Vorbringen des Beschuldigten, er habe insgesamt eine erhebliche Nachreifung durchgemacht, zu verwerfen. Abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine durch nichts belegte Parteibehauptung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die beim Beschuldigten diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Zügen per se nur

eingeschränkt therapeutisch beeinflussen lässt (act. 535), und die Behandlung (im ambulanten Rahmen) über einen ausreichend langen (mehrjährigen) Zeitraum fortgesetzt werden muss, um Aussicht auf einen Behandlungserfolg zu haben (act. 541), was in casu bisher zweifellos nicht geschehen ist. e) Nachdem der Beschuldigte in casu lediglich die Wahrung der Verhältnismässigkeit als Voraussetzung für die Anordnung einer stationären Massnahme bestreitet, ist gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sowie in Anbetracht der nicht bezweifelten begründeten Erwartung, wonach mit einer stationären therapeutischen Behandlung der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Beschuldigten im Zusammenhang stehender Taten begegnet werden kann, bloss summarisch ergänzend festzustellen, dass die zusätzlichen Voraussetzungen für eine solche Anordnung ■ das Vorliegen einer psychischen Störung, welche im Zusammenhang mit den inkriminierten Tathandlungen steht, und grundsätzliche minimale Kooperations- bzw. Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten sowie das Bestehen einer geeigneten Einrichtung ■ ohne Weiteres gegeben sind. Nach diesen Ausführungen ist in Abweisung der diesbezüglichen Berufung des Beschuldigten der angefochtene Entscheid der Vorderrichter, wonach der Strafvollzug in Anwendung von Art. 57 Abs. 2 StGB aufgeschoben und der Beschuldigte nach Art. 59 StGB in eine geeignete psychiatrische Einrichtung bzw. Massnahmenvollzugseinrichtung eingewiesen wird, zu bestätigen.

E. 9

Landesverweisung und Eintragung in das Schengener Informationssystem

E. 9.1

a) Die Vorinstanz hat bezüglich des Beschuldigten eine Landesverweisung von acht Jahren ausgesprochen und dies zusammengefasst damit begründet, dass die versuchte vorsätzliche Tötung eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung darstelle und bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Ausweisungsinteresse und dem privaten Bleibeinteresse Letzteres das Erstere nicht überwiege. Weiter hat das Strafgericht nach Abwägung aller relevanten Umstände die Eintragung der Landesverweisung in das Schengener Informationssystem (SIS) als erforderlich, gerechtfertigt und angemessen eingestuft. b) Diesen Entscheid hat der Beschuldigte ebenfalls angefochten. Seiner Meinung nach liege aufgrund der beantragten Freisprüche von der versuchten vorsätzlichen Tötung, der schweren Körperverletzung und der Gefährdung des Lebens kein Fall einer obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB mehr vor. Ausserdem sei unter korrekter Berücksichtigung der gesamten Umstände offensichtlich, dass sowohl ein schwerer persönlicher Härtefall vorliege als auch die Interessenabwägung zu Gunsten des Berufungsklägers ausfallen müsse (vgl. oben E. 2.1.a/ee). c) Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erweist sich unter Berücksichtigung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte, insbesondere der versuchten vorsätzlichen Tötung, eine Landesverweisung von zehn Jahren als angemessen. Der Beschuldigte stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Er sei mehrfach vorbestraft und habe sich wiederholt nicht an die geltenden Gesetze und die ihm auferlegten Regeln und Vorgaben gehalten (vgl. oben E. 2.2.a/dd).

E. 9.2

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. zum

Ganzen BGer 6B_1468/2020 vom 13. Oktober 2021 E. 1.1 f.) greift die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie erstens einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zweitens die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Sie ist restriktiv anzuwenden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Es ist vielmehr anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGer 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.3; 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.3; je mit Hinweisen).

E. 9.3

a) Im vorliegenden Fall wird der Beschuldigte unter anderem der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen. Bei der vorsätzlichen Tötung handelt es sich um eine im Gesetz aufgeführte Katalogtat. Dass der Versuch in Art. 66a Abs. 1 StGB nicht speziell erwähnt wird, ist nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGE 144 IV 168 E. 1.4.1) nicht entscheidend. Der Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; BBl 2013 5975) ist ausdrücklich zu entnehmen, dass die Landesverweisung entsprechend den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches nicht nur bei einer Verurteilung als Allein- und Haupttäter greift, sondern bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt, ausgesprochen werden muss (BBl 2013 6020 f. Ziff. 2.1.1). Gestützt auf diese Erwägungen ist der Beschuldigte, welcher sich als kosovarischer Staatsangehöriger weder auf das Freizügigkeitsabkommen noch auf die EFTA-Konvention berufen kann, grundsätzlich für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. b) Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise und nur unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie erstens einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zweitens die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung

gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Wie vorgängig zitiert, sind bei der Härtefallprüfung zu berücksichtigen namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand, die Resozialisierungschancen, die Rückfallgefahr und wiederholte Delinquenz. Ein persönlicher Härtefall ist nicht leichthin anzunehmen. Es wird verlangt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz hat, dass von ihr nicht erwartet werden kann, in einem anderen Land, insbesondere im Heimatstaat, zu leben. Nach Überzeugung des Kantonsgerichts liegt in casu kein persönlicher Härtefall vor, was sich wie folgt begründet: Zutreffend ist zwar, dass die im Jahre 2019 geborene Tochter des Beschuldigten zusammen mit der Privatklägerin in der Schweiz wohnt. Aktenmässig erstellt ist zudem (vgl. den Bericht des Amts für Migration und Bürgerrecht vom 31. Oktober 2019 [act. 715 ff.]), dass der Beschuldigte im Alter von sechs Jahren in die Schweiz eingereist ist und im Kanton P. den Kindergarten, die Primarsowie die Realschule absolviert hat. Einen Schul- oder Lehrabschluss hat der Beschuldigte hingegen nicht gemacht. Über eine gefestigte Arbeitsstelle hat der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt verfügt. Seine finanzielle Lage ist schlecht, weist er doch gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister vom 23. September 2019 22 Beteiligungen im Gesamtbetrag von CHF 26'347.40 sowie elf Verlustscheine im Total von CHF 16'425.30 aus. Abgesehen von seiner Tochter und der Privatklägerin, wobei zu Letzterer eine sehr konfliktbehaftete und äusserst fragile Beziehung besteht, pflegt der Beschuldigte hierzulande keine engen sozialen Kontakte. So hat er namentlich die Verbindung zu seinem hier ansässigen Vater abgebrochen, zu seinen Halbgeschwistern hat er nur sporadisch Kontakt, und einen eigentlichen Freundeskreis hat der Beschuldigte ebenfalls nicht (Protokoll KG S. 4). Dass der Beschuldigte ferner nicht willens und fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, wird eindrücklich durch seine zahlreichen Vorstrafen mit Beginn seiner Volljährigkeit belegt. So ist er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 19. November 2012 wegen Diebstahls, geringfügiger Sachbeschädigung, mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln, Entwendung zum Gebrauch, pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall sowie Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu jeweils CHF 30.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 900.-- verurteilt worden. Die Probezeit ist zunächst um ein Jahr verlängert worden, bevor der bedingte Strafvollzug sodann widerrufen worden ist. Mit Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 9. Juli 2013 ist der Beschuldigte des Weiteren wegen mehrfachen Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand, Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, mehrfacher und teilweiser versuchter Entwendung zum Gebrauch, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachentziehung, mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, Hausfriedensbruchs, falscher Anschuldigung, Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfacher fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln, grober Verletzung der Verkehrsregeln sowie Fahrens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon zehn Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von vier Jahren für den bedingten Strafteil, sowie zu einer Busse von CHF 600.-- verurteilt worden. Der teilbedingte Strafvollzug ist in der Folge abermals widerrufen worden. Mit Urteil des

Bezirksgerichts Rheinfelden vom 13. Juli 2016 ist der Beschuldigte ferner wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis zu einer gemeinnützigen Arbeit von 360 Stunden verurteilt worden. Mit weiterem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Porrentruy des Kantons Jura vom 19. April 2017 ist der Beschuldigte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu jeweils CHF 50.-- verurteilt worden. Und schliesslich ist der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 4. September 2019 wegen mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis sowie Widerhandlung gegen das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu jeweils CHF 30.-- sowie zu einer Busse von CHF 200.-- verurteilt worden. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte weder durch Untersuchungshaft, laufende Strafverfahren oder Bewährungshilfe in irgendeiner Art hat beeinflussen lassen. Nicht zuletzt hat er seine Unbelehrbarkeit auf bemerkenswerte Weise durch die Missachtung sämtlicher ihm im Vorverfahren auferlegter Ersatzmassnahmen zum Ausdruck gebracht. Im Ergebnis ist trotz des Umstandes, dass der Beschuldigte den grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht hat, zweifellos von einer gescheiterten beruflichen und sozialen Integration auszugehen. Weiter ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit Jahrgang 1. noch relativ jung und bei bester Gesundheit ist. Auch hat er (entweder mit 16 Jahren oder im Jahre 2016) bereits mehrere Monate bei seiner Tante im Kosovo verbracht, dessen Landessprache (albanisch) er fliessend spricht. Insofern ist ihm ein Neustart im Kosovo durchaus zuzumuten. Sollte er hingegen gedenken, die Beziehung zur hier lebenden Privatklägerin fortzusetzen, ohne dass sich etwas an den dissozialen und psychopathischen Einstellungen und Handlungsbereitschaften sowie an den anderen persönlichkeitsgebundenen Risikovariablen des Beschuldigten geändert hat, wird ihm, wie bereits vorgängig im Zusammenhang mit der Verhängung einer stationären Massnahme dargelegt, gutachterlicherseits eine hohe Rückfallgefahr für erneute fremdschädigende Handlungen gegenüber dem Opfer attestiert, in erster Linie in Form erneuter verbaler, aber auch physischer Gewalthandlungen und anderer, das Opfer schädigender Verhaltensweisen. Aufgrund dieser geschilderten Umstände und der daraus zu schliessenden Konsequenz, dass kein persönlicher Härtefall vorliegt, erübrigt sich eine weitergehende Interessenabwägung, weshalb nur summarisch festzustellen ist, dass angesichts der ganz erheblichen und sich wie ein roter Faden durch das Leben des Beschuldigten ziehenden Delinquenz ■ kulminierend in der versuchten vorsätzlichen Tötung, welche mit vorliegendem Urteil mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu sanktionieren ist ■ die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz klarerweise überwiegen. c) Soweit der Beschuldigte geltend macht, im vorliegenden Fall sei Art. 8 EMRK anwendbar, ist Folgendes zu erwägen: Gestützt auf den Bericht des Amtes für Migration und Bürgerrecht vom 31. Oktober 2019 (act. 715 ff.) ist davon auszugehen, dass die Privatklägerin und die im Jahre 2019 geborene Tochter des Beschuldigten, welche er zusammen mit der Privatklägerin hat, derzeit über die Bewilligung F (vorläufig aufgenommene Ausländer) verfügen. Dies bedeutet, dass die zwei Genannten kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz haben und sich der Beschuldigte in der Konsequenz nicht auf den Schutzbereich des Familienlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen kann. Dies gilt in casu umso mehr, als der massive physische Übergriff des Beschuldigten auf die Privatklägerin gerade die Anlasstat für die Landesverweisung bildet. Der Beschuldigte selbst verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C und kann sich als Ausländer der zweiten Generation grundsätzlich auf den Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen.

Gestützt auf Ziff. 2 von Art. 8 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Konvention verlangt insofern ■ neben der gesetzlichen Grundlage, welche in casu mit Art. 66a StGB zweifellos besteht ■ eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten und öffentlichen Interessen, womit sich die Prüfung nach Art. 8 EMRK nur unwesentlich von derjenigen beim Härtefall unterscheidet (Matthias Zurbrügg / Constantin Hruschka , in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 98 zu Art. 66a StGB, mit Hinweisen). Zu gewichten sind laut konstanter Praxis des Bundesgerichts nebst der Schwere des Verschuldens und der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz auch die persönlichen Beziehungen zur Schweiz, die berufliche Situation sowie die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, das persönliche Verhalten, der Integrationsgrad, sowie die der betroffenen Person drohenden Nachteile (BGE 135 I 143 E. 2.1 ff.; 122 II 1 E. 2 ff.). In diesem Zusammenhang ist unter Verweis auf die vorgängigen Ausführungen zum persönlichen Härtefall zu konstatieren, dass der Beschuldigte einerseits mit sechs Jahren in die Schweiz eingereist ist und hier den grössten Teil seines Lebens verbracht und eine hier lebende Tochter (Jahrgang 2019) hat, dass er andererseits aber in der Schweiz weder beruflich noch sozial integriert ist und dass er spätestens seit Erreichen der Volljährigkeit mit steigender Intensität eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber den hiesigen Regeln und Gesetzen und insbesondere der physischen und psychischen Integrität der Privatklägerin an den Tag gelegt hat. Ausserdem sprechen keine Gründe dagegen, weshalb dem relativ jungen, gesunden und der Landessprache mächtigen Beschuldigten das Leben in seinem Heimatland nicht zumutbar sein sollte. Im Ergebnis ist auch bei einer Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK von einem klar überwiegenden öffentlichen Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz auszugehen. d) Dem Gesetz sind keine Hinweise zu entnehmen, wie die Dauer der obligatorischen Landesverweisung zu bemessen ist. Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als Massnahme ist deren Dauer bei einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung individuell unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände zu bestimmen (Zurbrügg / Hruschka , a.a.O., N 33 zu Art. 66a StGB, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist einerseits zu gewichten, dass es sich beim Anlassdelikt ■ wenngleich es (ohne Zutun des Beschuldigten) lediglich beim Versuch geblieben ist ■ um einen Verstoß gegen das höchste Rechtsgut überhaupt ■ mithin das Leben ■ handelt. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in der Schweiz weder beruflich noch sozial integriert ist. Ausserdem hat er bislang eindrücklich seine Missachtung hiesiger Regeln und Gesetze manifestiert. Sodann besteht eine vom medizinischen Experten festgestellte hohe Rückfallgefahr für weitere Straftaten, darunter auch Gewaltdelikte. Auf der anderen Seite ist zu werten, dass der Beschuldigte den grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht und eine hier mit der Privatklägerin zusammen wohnhafte kleine Tochter hat. Im Ergebnis erscheint nach Dafürhalten des Kantonsgerichts eine Landesverweisung für die Dauer von acht Jahren als angemessen, wie dies bereits die Vorinstanz erkannt hat. e) Eine Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung ins SIS darf gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies

rechtfertigen. Voraussetzung zur Eingabe der Ausschreibung ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Vorordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung gemäss Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, welche die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung; vgl. BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.3; BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung; vgl. BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.3.). In casu wird der Beschuldigte, welcher die kosovarische Staatsbürgerschaft besitzt und damit Drittstaatsangehöriger ist, unter anderem der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten verurteilt. Des Weiteren wird ihm vom medizinischen Experten eine hohe Rückfallgefahr für erneute fremdschädigende Handlungen gegenüber der Privatklägerin attestiert, in erster Linie in Form erneuter verbaler, aber auch physischer Gewalthandlungen und anderer, das Opfer schädigender Verhaltensweisen. Sodann ist der Beschuldigte mehrfach und zum Teil einschlägig vorbestraft. Ausserdem hat er sich weder durch Untersuchungshaft, laufende Strafverfahren, Bewährungshilfe oder Ersatzmassnahmen in irgendeiner Weise beeinflussen bzw. von seinem deliktischen Handeln abhalten lassen. Gestützt hierauf steht fest, dass die Eintragung der Landesverweisung ins SIS erforderlich und verhältnismässig ist. Demnach ist der Beschuldigte in Abweisung seiner diesbezüglichen Berufung sowie in Abweisung der entsprechenden Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und damit in Bestätigung des angefochtenen Urteils in Anwendung von Art. 66a StGB für die Dauer von acht Jahren des Landes zu verweisen, wobei diese Landesverweisung in das Schengener Informationssystem einzutragen ist.

E. 10

Beschlagnahme

E. 10.1

a) Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz ohne nähere Begründung das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 3'200.-- gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 268 StPO an die Verfahrenskosten angerechnet. b) Hiergegen wehrt sich der Beschuldigte mit der Begründung, dass es sich bei diesem Geld um unpfändbares Einkommen nach Art. 93 SchKG gehandelt habe (vgl. oben E. 2.1.a/ff). c) Die Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, aufgrund des Beweisergebnisses sei davon auszugehen, dass der fragliche Geldbetrag zum Zeitpunkt der Tat im Alleineigentum der Privatklägerin gestanden habe und erst mit ihrer Äusserung anlässlich der Videoeinnahme vom 17. Juni 2019, wonach sie dem Beschuldigten das Geld schenke, in dessen Eigentum übergegangen sei (vgl. oben E. 2.2.b/dd).

E. 10.2

Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der

berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Nach Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen (lit. a) sowie der Geldstrafen und Bussen (lit. b). Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Artikeln 92-94 SchKG nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 3 StPO). In Art. 92 Abs. 1 SchKG werden die unpfändbaren Vermögenswerte aufgelistet, in Art. 93 SchKG wird das beschränkt pfändbare Einkommen definiert; Art. 94 SchKG hat keine aktuelle Bedeutung. Gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

E. 10.3

In casu hat das Kantonsgericht im Zusammenhang mit den Erwägungen zum rechtserheblichen Sachverhalt bezüglich des Tatbestandes der Erpressung (vgl. oben E. 5.3.e) verbindlich festgestellt, dass der fragliche Geldbetrag in der Höhe von CHF 3'200.-- zum Zeitpunkt der inkriminierten Tathandlung der Privatklägerin alleine gehört hat. Mit dieser Feststellung ist der Begründung des Beschuldigten, wonach es sich beim Geld um unpfändbares Einkommen nach Art. 93 SchKG gehandelt habe, von vornherein der Boden entzogen. Erst nachdem die Privatklägerin mit Datum vom 17. Juni 2019 den Betrag dem Beschuldigten geschenkt hat, ist er in sein Eigentum übergegangen. Demzufolge ist es der Vorinstanz gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen unbenommen gewesen, das ab dem 17. Juni 2019 dem Beschuldigten gehörende Geld zwecks Kostendeckung zu beschlagnahmen. Nach diesen Ausführungen ist in Abweisung der diesbezüglichen Berufung des Beschuldigten und demnach in Bestätigung des angefochtenen Urteils das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 3'200.-- gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 268 StPO an die Verfahrenskosten anzurechnen.

E. 11

Kosten

E. 11.1

Kantonsgericht (...).

E. 11.2

Strafgericht (...).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.